

23. Sitzung des Ortschaftsrates Merzien

20.03.2018 19:00 Uhr

Köthen (Anhalt), 12.03.2018

- Bekanntmachung -

zur 23. Sitzung des Ortschaftsrates Merzien
am Dienstag, dem 20.03.2018 um 19:00 Uhr
Kulturraum Gemeindehaus Merzien, .
06369 M e r z i e n

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der oben benannten Sitzung recht herzlich ein.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP	Thema	Vorl.
1	Eröffnung	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.4	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.5	Feuerwehrsatzung	2018037/2
2.6	Kleingartenkonzeption für die Stadt Köthen (Anhalt)	2018048/2
2.7	Verteilung der Einwohner-Pauschale 2019 Merzien	2018046/1
2.8	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Mit freundlichen Grüßen

Adolf T a u e r
Ortsbürgermeister

Diese Tagesordnung hat ab 15.03.2018 zur öffentlichen Bekanntmachung ausgegangen.

Abgenommen am:

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2018037/2

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Merzien	Sitzung am: 20.03.2018 TOP: 2.5
Amt: Amt 32	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2018037/2
	Az.:	erstellt am: 20.02.2018

Betreff

Feuerwehrsatzung

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	19.03.2018: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	19.03.2018	
2	20.03.2018: Ortschaftsrat Merzien	20.03.2018	
3	21.03.2018: Ortschaftsrat Wülknitz		
4	22.03.2018: Ortschaftsrat Baasdorf		
5	26.03.2018: Ortschaftsrat Dohndorf		
6	28.03.2018: Ortschaftsrat Arensdorf		
7	17.04.2018: Hauptausschuss		
8	26.04.2018: Stadtrat		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt), (Feuerwehrsatzung).

Gesetzliche Grundlagen:

§ 8 Abs. 1 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die derzeitige Feuerwehrsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) ist vom Oktober 2003. Sie ist aufgrund der stark geänderten Gesetzeslage und der daraufhin eingetretenen Veränderungen in der Praxis unbedingt zu ersetzen. Im Ergebnis der grundsätzlichen Änderungen im Laufe der Zeit und in Verbindung mit der existierenden Mustersatzung seitens des Landes wurde für die Synopse die Mustersatzung als zu vergleichende Satzung gewählt. Die derzeitige Satzung ist nicht mehr vergleichbar. Die vorliegende neue Satzung wurde aufbauend auf die Mustersatzung des Landes Sachsen-Anhalt und auch im Vergleich mit den aktuellen Feuerwehrsatzungen anderer Städte, insbesondere Zerbst/Anhalt, erstellt. Sie wurde dem Stadtwehrleiter und den Ortswehrleitern vorgestellt und mit ihnen besprochen. Die diesbezüglichen Änderungen sind im vorliegenden Satzungstext eingeflossen. Gleichzeitig wurde vorgeschlagen und festgelegt, diese Satzung in zwei Jahren auf ihre praktische Handhabung zu überprüfen und im Bedarfsfall eine Überarbeitung vorzunehmen.



Anlage1 alte Satzung.pdf



Anlage2neueFeuerwehrsatzung.pdf



Anlage3Synopsis.pdf

30-060

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt)

Aufgrund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) i.Vm. § 2 Abs. 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 07.06.2001 (GVBl. LSA, S. 191) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 23.10.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufbau und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Stadt Köthen (Anhalt) unterhält eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung. Die Stadtfeuerwehr für die Stadt Köthen (Anhalt) besteht aus vier freiwilligen Ortsfeuerwehren:

- a) der Ortsfeuerwehr Arensdorf,
- b) der Ortsfeuerwehr Baasdorf,
- c) der Ortsfeuerwehr Köthen (Anhalt) und
- d) der Ortsfeuerwehr Merzien.

(2) Soweit die Gemeinden Dohndorf, Löbnitz a.d. Linde und Wülknitz eingemeindet sind, besteht die Stadtfeuerwehr für die Stadt Köthen aus drei weiteren Ortsfeuerwehren:

- a) der Ortsfeuerwehr Dohndorf,
- b) der Ortsfeuerwehr Löbnitz a.d. Linde und
- c) der Ortsfeuerwehr Wülknitz.

(3) Die Ortsfeuerwehren führen die Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) mit der Bezeichnung des Standortes.

(4) Die Ortsfeuerwehren bilden eine Einheit – die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) und unterstehen dem Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt).

(5) In den Ortsfeuerwehren sind ein Ortswehrleiter und ein stellvertretender Ortswehrleiter zu berufen. Diese sind dem Stadtwehrleiter unterstellt.

(6) Die Ortsfeuerwehren gliedern sich in:

- a) Abteilung der Mitglieder im Einsatzdienst,
- b) Altersabteilung,
- c) Ehrenabteilung,
- d) Jugendabteilung.

(7) Soweit die Gemeinden Dohndorf, Löbnitz a.d. Linde und Wülknitz eingemeindet sind, gliedern sich die dortigen Ortsfeuerwehren in:

- a) Abteilung der Mitglieder im Einsatzdienst,
- b) Reserveabteilung,
- c) Ehrenabteilung,
- d) Jugendabteilung.

§ 2

Personalstärke und Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr Köthen (Anhalt) ist eine Freiwillige Feuerwehr mit Schwerpunktausstattung gemäß § 2 Abs. 3 MindAusrVO-FF sowie § 3 Abs. 3 MindAusrVO-FF (GVBl. LSA 1996, S. 320) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Alle weiteren Ortsfeuerwehren sind solche mit Grundausrüstung gemäß § 2 Abs. 1 MindAusrVO-FF sowie § 3 Abs. 1 MindAusrVO-FF (GVBl. LSA 1996, S. 320) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Mitglieder der Alters-, Reserve und Ehrenabteilung sowie der Jugendfeuerwehr werden nicht auf die planmäßige Personalstärke im Sinne der Abs. 1 und 2 angerechnet.

§ 3

Aufgaben und örtliche Zuständigkeit der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehren nehmen die der Stadt Köthen (Anhalt) obliegenden Aufgaben des abwehrenden und vorbeugenden Brandschutzes, der Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen nach dem Brandschutzgesetz für das Land Sachsen-Anhalt wahr. Hierzu gehört auch die Gestellung von Brandsicherheitswachen. Die Ortsfeuerwehren können darüber hinaus nach Entscheidung des Stadt- bzw. des jeweiligen Ortswehrleiters zu sonstigen Hilfeleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf eine solche Hilfeleistung besteht nicht.
- (2) Die örtliche Zuständigkeit der Ortsfeuerwehren bestimmt sich nach der für die jeweilige Einsatzart geltenden Ausrückeordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Berufung des Stadtwehrleiters, der Ortswehrleiter sowie ihrer Stellvertreter

- (1) Die Funktionen des Stadtwehrleiters bzw. seines Stellvertreters und die eines Ortswehrleiters können in einer Person zusammentreffen, soweit hierdurch keine Pflichtenkollisionen zu besorgen sind, die die Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr gefährden.
- (2) Der Stadtwehrleiter sowie der stellvertretende Stadtwehrleiter werden von der Stadt Köthen (Anhalt) auf Vorschlag der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Der Vorschlag erfolgt auf Grund einer Wahl in einer Mitgliederversammlung durch die Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt). Für das Wahlverfahren gilt § 54 Abs. 3 der

Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt entsprechend. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los, das das älteste anwesende Mitglied im Einsatzdienst zu ziehen hat.

(3) Die Ortswehrleiter sowie die stellvertretenden Ortswehrleiter werden von der Stadt Köthen (Anhalt) auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Der Vorschlag erfolgt auf Grund einer Wahl in einer Mitgliederversammlung durch die Mitglieder im Einsatzdienst der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Abs. 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Der Stadt- bzw. die Ortswehrleiter sowie ihre Stellvertreter müssen für die Erfüllung der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben persönlich und fachlich geeignet und Mitglied im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr sein. Die Vorschriften der Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vom 05.10.1999 (GVBl. LSA 1999, S. 317) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Die Aufgaben sind nach Maßgabe der jeweils geltenden Dienstanweisung der Stadt Köthen (Anhalt) für den Stadtwehrleiter der Stadt Köthen und die Ortswehrleiter sowie nach den nachfolgenden Vorschriften zu erfüllen.

(5) Die Entschädigung des Stadt- bzw. der Ortswehrleiter, ihrer Stellvertreter und der Ortsjugendfeuerwehrwarte erfolgt nach der Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der Stadträte und der ehrenamtlich Tätigen in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Zur Leitung der Ortsfeuerwehr stehen dem Ortswehrleiter neben seinem Stellvertreter die erweiterte Ortswehrleitung, die aus den Zug- und Gruppenführern gebildet wird, zur Verfügung. Zur erweiterten Wehrleitung kann der Ortswehrleiter auch den Jugendfeuerwehrwart und den Sprecher der Reserve-, Alters- und Ehrenabteilung heranziehen.

§ 5

Aufgaben des Stadt- bzw. Ortswehrleiters und Geschäftsgang innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Der Ortswehrleiter ist während der Dienstzeiten der Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Er hat für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Aus- und Fortbildung der Mitglieder zu sorgen. Ihm obliegen im Zusammenwirken mit der erweiterten Wehrleitung die Aufgaben- und Geschäftsverteilung in den Löschzügen, die Planung des Sachbedarfs an Ausrüstungsgegenständen und die Erarbeitung und Aktualisierung der Einsatzdokumente und Dienstpläne. Die Einsatzdokumente und Dienstpläne sind vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr zu bestätigen.

(2) Der Stadt- bzw. die Ortswehrleiter unter Einbeziehung der Mitglieder der erweiterten Wehrleitung und der Sonderfunktionsträger (wie z.B. Atemschutzgerätewart, Maschinist, Sprechfunker, Gerätewart) sichern qualifizierte Zuarbeiten im Zusammenhang mit der Planung des Bedarfs der Feuerwehr für den jeweiligen Haushaltsplan dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr zu.

(3) Der Ortswehrleiter bestimmt den Inhalt und den Zyklus der Beratungen der erweiterten Wehrleitung. Er entscheidet auch über die Hinzuziehung weiterer Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und über die Einladung von Gästen. Erforderlich werdende Festlegungen sind in Form von Beschlüssen mehrheitlich zu fassen. Die Beschlussfassung obliegt dem Ortswehrleiter, seinem Stellvertreter und der erweiterten Wehrleitung gemeinschaftlich.

(4) Den Ortswehrleitern obliegt weiter im Zusammenwirken mit ihren Stellvertretern und den Zugführern die Aufgaben- und Geschäftsverteilung in den Löschzügen entsprechend den Erfordernissen. Sie überwachen die Einhaltung der Dienstpläne und unterbreitet dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr Vorschläge zur Einweisung der Einsatzkräfte in Einsatzdokumente anderer Gemeinden, die die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) im Rahmen der Nachbarschaftshilfe zu bedienen hat.

(5) Die Beschlüsse der erweiterten Wehrleitung, die Entscheidungen des Stadt- bzw. der Ortswehrleiter sowie die des Trägers der Freiwilligen Feuerwehr sind von den jeweiligen Funktionsträgern in ihren Zuständigkeitsbereichen auszuwerten und durchzusetzen.

§ 6

Abteilung der Mitglieder im Einsatzdienst

(1) Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehren können nur Einwohner der Stadt Köthen (Anhalt) sein, die für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignet sind und das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Jugendliche, die nach § 9 Abs. 1 S. 3 BrSchG an der Ausbildung teilnehmen und nicht Mitglied in der Jugendabteilung sind, werden ebenfalls der Abteilung der Mitglieder im Einsatzdienst zugeordnet. Sie sind im Rahmen der planmäßigen Personalstärke gemäß § 2 nicht zu berücksichtigen. Die Teilnahme am Einsatzgeschehen ist ausgeschlossen.

(3) Zur Abteilung der Mitglieder im Einsatzdienst gehören ferner die Mitglieder die im Führungsdienst, im technischen Dienst sowie in der Nachwuchsarbeit für die Stadtfeuerwehr bzw. für die Ortsfeuerwehren tätig sind und durch die Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren vom 05.10.1999 (GVBl. LSA S. 317) in der jeweils gültigen Fassung erfasst werden. Soweit sie nicht am Einsatzgeschehen teilnehmen, sind sie im Rahmen der planmäßigen Personalstärke gemäß § 2 nicht zu berücksichtigen.

§ 7

Alters- und Ehrenabteilung

(1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt), die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden Mitglieder der Altersabteilung. Werden sie vor Vollendung des 65. Lebensjahres dienstunfähig, können sie in die Altersabteilung aufgenommen werden.

(2) Soweit die Gemeinden Dohndorf, Löbnitz a.d. Linde und Wülknitz eingemeindet sind, gilt Abs. 1 nicht für die Mitglieder der dortigen Ortsfeuerwehren.

(3) Besonders verdienstvolle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können auf Vorschlag des Ortswehrleiters vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr in die Ehrenabteilung der Ortsfeuerwehr aufgenommen werden. In die Ehrenabteilung können auch Personen aufgenommen werden, die in besonderer Weise zur Förderung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in der Stadt/Ortschaft beigetragen haben. Die Entscheidung darüber obliegt dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr nach vorheriger Anhörung des Ortswehrleiters.

(4) Soweit die Gemeinden Dohndorf, Löbnitz a.d. Linde und Wülknitz eingemeindet sind, werden Angehörige der dortigen Ortsfeuerwehren, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, Mitglied der Ehrenabteilung.

(5) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen der Stadt-/Ortsfeuerwehr ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(6) Der Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung wird von den Mitgliedern dieser Abteilung der Feuerwehr mit einfacher Mehrheit der Ja- und Neinstimmen gewählt.

(7) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können auf Vorschlag des Ortswehrleiters nach Entscheidung des Trägers der Freiwilligen Feuerwehr bei der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Feuerwehr und zur Unterstützung des Dienstgeschehens in der Jugendfeuerwehr eingesetzt werden. Dieser Einsatz ist zum Inhalt der Dienstplanung im Sinne des § 11 Abs. 1 und 2 zu machen.

§ 8

Reserveabteilung

(1) Soweit die Gemeinden Dohndorf, Löbnitz a.d. Linde und Wülknitz eingemeindet sind, ist den Mitgliedern der dortigen Ortsfeuerwehren nach Vollendung des 55. Lebensjahres ein Übertritt in die Reserveabteilung möglich. Sie sind im Rahmen der Personalstärke gemäß § 2 nicht zu berücksichtigen. Die weitere Mitwirkung bei Einsätzen bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Mitglieder der Reserveabteilung sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen der Stadt-/Ortsfeuerwehr ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(3) Der Sprecher der Reserveabteilung wird von den Mitgliedern dieser Abteilung der Feuerwehr mit einfacher Mehrheit der Ja- und Neinstimmen gewählt.

(4) Mitglieder der Reserveabteilung können auf Vorschlag des Ortswehrleiters nach Entscheidung des Trägers der Freiwilligen Feuerwehr bei der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Feuerwehr und zur Unterstützung des Dienstgeschehens in der Jugendfeuerwehr eingesetzt werden. Dieser Einsatz ist zum Inhalt der Dienstplanung im Sinne des § 11 Abs. 1 und 2 zu machen.

§ 9

Jugendabteilung

- (1) In die Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren können Einwohner der Stadt Köthen (Anhalt) ab vollendetem 10. Lebensjahr aufgenommen werden, soweit sie die körperliche und geistige Eignung zur Teilnahme am Dienstgeschehen der Jugendfeuerwehr aufweisen. Die Entscheidung über die Aufnahme in die Jugendabteilung obliegt dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr, der diese dem Ortswehrleiter zusammen mit dem Ortsjugendfeuerwehrwart übertragen kann. § 10 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Mitglieder der Jugendabteilung können nach Vollendung des 16. Lebensjahres an der Ausbildung zum Truppmann/zur Truppfrau, jedoch nicht am Einsatzgeschehen teilnehmen.
- (3) Die Leitung der Jugendfeuerwehr obliegt dem Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr, der im Verhinderungsfall durch einen Stellvertreter vertreten wird.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr bestellt. Der Ortswehrleiter kann einen geeignet erscheinenden Angehörigen der Ortsfeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Ortsjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen Mitglieder der Ortsfeuerwehr sein. Sie müssen die Befähigung als Gruppenführer und die Befähigung als Jugendfeuerwehrwart erworben haben.
- (5) Die Mitglieder der Jugendabteilung sind berechtigt, an den Mitgliederversammlung in der Stadt-/Ortsfeuerwehr ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 10

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) Für die Aufnahme in den Dienst der Freiwilligen Feuerwehr gilt die Laufbahnverordnung vom 05.10.1999 (GVBl. LSA 1999, S. 317) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Bewerber hat vor seiner Aufnahme zu erklären, dass er die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und diese nach besten Kräften erfüllen wird. Er hat zu erklären: "Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Aufgaben und Verpflichtungen bei der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich, gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."
- (3) Bewerber die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen das Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

§ 11

Dienst in der Freiwilligen Feuer

- (1) Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt auf der Grundlage eines von den Ortswehrleitern zur erarbeitenden und dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr zu bestätigenden Dienstplan.
- (2) Als Dienst in der Feuerwehr gilt insbesondere:

- Lösung von Einsatzaufgaben nach dem Brandschutzgesetz für das Land Sachsen-Anhalt als Mitglied im Einsatzdienst der Feuerwehr,
- Ableistung von Brandsicherheitswachen,
- Mitwirkung an Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes,
- Teilnahme an Dienstberatungen und Ausbildungsveranstaltungen auf Stadt-, Landkreis-, Regierungsbezirks- und Landesebene,
- Teilnahme an Veranstaltungen, die im Dienstplan gemäß Abs. 1 ausgewiesen sind,
- Mitwirkung als Funktionsträger auf Kreisebene sowie in den Verbänden der Feuerwehr.

(3) Als Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr gilt nicht die Beteiligung eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr am Leben eines Feuerwehrvereins oder anderer Interessengemeinschaften, die auf Bürgerinitiativen beruhen.

(4) Jedes Mitglied hat die ihm von dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann der Träger der Freiwilligen Feuerwehr den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

§ 12

Ausbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Grundausbildung der Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr vollzieht der Ortswehrleiter, den Ausbildungsdienst in der Jugendfeuerwehr vollzieht der Ortsjugendfeuerwehrwart auf der Grundlagen der Ausbildungsverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren vom 05.10.1999 (GVBl. LSA, S. 317) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die Ausbildung auf Stadtebene sowie die weitergehende Aus- und Fortbildung auf Kreis- und Landesebene hat der Stadtwehrleiter den notwendigen Bedarf zu ermitteln und diesen dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr zur weiteren Veranlassung zuzuleiten. Der Besuch überörtlicher Veranstaltungen der Aus- und Fortbildung von Mitgliedern der Feuerwehr bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Trägers der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 13

Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren sind zum Inhalt der Dienstplanung im Sinne des § 11 Abs. 1 und 2 zu machen.

(2) In Abstimmung mit dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr findet in den Ortsfeuerwehren mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung statt, die vom Ortswehrleiter geführt wird.

(3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Ortswehrleiter einberufen. Sie müssen

innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern durch den Ortswehrleiter bekanntzugeben.

(4) Insbesondere dient die Mitgliederversammlung:

- a) bder Bekanntgabe von Personalveränderungen, der Vornahme der Übertragung von Funktionen und entsprechenden Dienstgraden der Feuerwehr, dem Ausspruch von Beförderungen und Auszeichnungen durch den Träger der Freiwilligen Feuerwehr,
- b) bder Darlegung des Tätigkeitsberichtes des Ortswehrleiters,
- c) bder Aussprache zum Tätigkeitsbericht des Ortswehrleiters,
- d) bdem Unterbreiten von Vorschlägen zur Verbesserung der Organisation des Dienstes in der Feuerwehr,
- e) bdem Vorschlag über die Berufung von Ehrenmitgliedern,
- f) bdem Vorschlag über den Ausschluss von Mitgliedern im Einsatzdienst und den Ausschluss von Mitgliedern anderer Abteilungen,
- g) bdem durch Wahl zu ermittelnden Vorschlag des Ortswehrleiters und stellvertretenden Ortswehrleiters gegenüber dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist nach Ablauf einer Woche eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr beschlussfähig ist. In Personalangelegenheiten wird geheim abgestimmt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anders bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(6) Die Absätze 1 und 3 bis 5 gelten für die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) entsprechend.

§ 14 Pflichtfeuerwehr

(1) Gesundheitlich geeignete Bürger der Stadt Köthen (Anhalt) über dem 18. Lebensjahr und unter dem 55. Lebensjahr können vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr zum Dienst in der Abteilung der Mitglieder im Einsatzdienst verpflichtet werden, wenn andernfalls die Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr nicht gewährleistet ist, insbesondere, wenn sich nicht genügend Einsatzkräfte freiwillig zum Dienst verpflichten.

(2) Für die Pflichtfeuerwehr gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend. Ein Austritt gemäß § 15 Abs. 1 und 2 ist ausgeschlossen.

(3) Zum Dienst in der Pflichtfeuerwehr können nicht herangezogen werden:

- 1.) Angehörige der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei und Zivildienstleistende,
- 2.) hauptberufliche Feuerwehrangehörige und Angehörige von Werksfeuerwehren,

- 3.) Helfer, die bei Hilfsorganisationen sowie bei Einheiten und Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes verpflichtet sind oder aktiv am Rettungsdienst teilnehmen.

(4) Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr kann auf Antrag bei Bürgern aus beruflichen oder privaten Gründen von der Heranziehung befristet oder auf Dauer absehen.

§ 15

Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet außer durch Tod durch Austritt, Ausschluss oder Eintritt der Geschäftsunfähigkeit sowie bei Mitgliedern im Einsatzdienst durch die Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Köthen (Anhalt).

(2) Der Austritt kann jederzeit mit Wirkung zum nächsten Quartalsbeginn erklärt werden. Die Erklärung ist mindestens einen Monat vorher beim Ortswehrleiter bzw. dessen Stellvertreter abzugeben. Dieser leitet die Austrittserklärung unverzüglich an den Träger der Freiwilligen Feuerwehr weiter. Dieser nimmt die Abberufung vor.

(3) Für die Abberufung der Mitglieder im Einsatzdienst gilt die Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren vom 05.10.1999 (GVBl. LSA, S. 317) in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche nach Wirksamwerden des Ausscheidens Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände unaufgefordert zurückzugeben. Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr bestätigt dem ausgeschiedenen Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände. Dem ausscheidenden Mitglied wird weiterhin ein "Dienstzeugnis für ehrenamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt)" erteilt. Auszeichnungen, Ehrengabe und sonstige Zuwendungen verbleiben dem ausscheidenden Mitglied.

§ 16

Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Über den Ausschluss von Mitgliedern im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet der Träger der Freiwilligen Feuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr. Bei den übrigen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Mitglieder können bei wiederholten und groben Verstößen gegen die Dienstpflichten und erheblichen Störungen der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.

(2) Ausschlussgründe liegen insbesondere vor:

- wenn ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr aufgrund von strafbaren Handlungen (bspw. Eigentumsdelikte, Vermögensdelikte, Straßenverkehrsdelikte) nicht die Gewähr dafür bietet, dass es seinen Verpflichtungen als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr zuverlässig nachkommt oder die Freiwillige Feuerwehr vor Schäden durch Handlungen des Mitgliedes bewahrt bleibt, ferner bei
- unehrenhaftem Verhalten,
- "grobem Vorgehen" gegen andere Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr im Dienst,
- fortgesetzter Nachlässigkeit beim Befolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen oder Anstiftung anderer Angehöriger der Feuerwehr dazu,
- wiederholter Dienstunfähigkeit wegen Trunkenheit oder wiederholter Alkoholgenuß während des Dienstes,
- dienstwidriger Benutzung oder mutwillige Beschädigung der Technik der Feuerwehr sowie der Dienstbekleidung oder sonstiger Ausrüstungsgegenstände und
- wiederholter anmaßender Überschreitung von Befugnissen durch Führungskräfte der Feuerwehr.

(3) Für den Vorschlag der Mitgliederversammlung, ein Mitglied der Feuerwehr auszuschließen, ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder im Einsatzdienst der Feuerwehr erforderlich. Die Beschlussfähigkeit ist vorhanden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder im Einsatzdienst der Feuerwehr anwesend sind.

(4) Die Regelungen der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren vom 05.10.1999 (GVBl. LSA, S. 317) in der jeweils gültigen Fassung hinsichtlich des Ausschlusses aus der Freiwilligen Feuerwehr bleiben unberührt.

(5) Der Ausschluss ist dem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr schriftlich zuzustellen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von einem Monat vom Tage der Zustellung an der Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der Oberbürgermeister der Stadt Köthen (Anhalt).

(6) Mit dem Ausschluss eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr ist eine nochmalige Aufnahme nach § 10 nicht ausgeschlossen.

(7) Werden dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr durch Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere von auszuschließenden Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, Schäden oder Nachteile zugefügt, erfolgt ein Rückgriff nach allgemeinen Vorschriften. Die Entscheidung über einen möglichen Rückgriff obliegt dem Oberbürgermeister der Stadt Köthen (Anhalt).

§ 17

Alarmierung der Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Zur Alarmierung der Ortsfeuerwehr Köthen (Anhalt) unterhält die Stadt Köthen (Anhalt) ausschließlich Funkmeldeempfänger.

(2) Die Alarmierung aller weiteren Ortsfeuerwehren erfolgt über Sirenen in den Ortschaften.

§ 18
Versorgung der Einsatzkräfte

Die Versorgung der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr während des Einsatzes erfolgt auf Weisung des Einsatzleiters.

§ 19
Schadenersatz

Sach- und Personenschäden, die den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr bei Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, sind von dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr zu ersetzen, soweit nicht der Betroffene den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat und ein anderweitiger Ersatzanspruch nicht besteht. Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr bedient sich zur Erfüllung seiner Pflichten der Feuerwehrunfallkasse und anderer Versicherung. Schadenersatzansprüche des Geschädigten Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr gegen Dritte und Versicherungen gehen auf den Träger der Feuerwehr über, soweit dieser Ersatz geleistet hat.

§ 20
Haftung

(1) Für Schäden, die bei der Ausführung eines gebührenpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt Köthen (Anhalt) dem Gebührenpflichtigen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Bei Schäden Dritter hat der Gebührenpflichtige die Stadt Köthen (Anhalt) von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(3) Die Stadt Köthen (Anhalt) haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 21
Kostenersatz und Erhebung von Gebühren

Auf die zeitgleich beschlossene Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) wird verwiesen.

§ 22
Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die gegenwärtigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) verbleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode in diesem Amt.
- (2) Entsprechend den Regelungen der jeweiligen Gebietsänderungsvereinbarung führen die Gemeindeführer der ehemaligen Gemeinden Arensdorf und Baasdorf für die Dauer ihrer gegenwärtigen Amtsperiode die Geschäfte des Ortswehrleiters der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Dies gilt entsprechend für die stellvertretenden Gemeindeführer der ehemaligen Gemeinden Arensdorf und Baasdorf.
- (3) Soweit die Gemeinden Dohndorf, Löbnitz a.d. Linde und Wülknitz eingemeindet sind, gilt die Regelung des Abs. 2 entsprechend.
- (4) Der bisherige Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) führt für die Dauer seiner gegenwärtigen Amtsperiode die Geschäfte des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Köthen (Anhalt) fort. Bis zur Wahl des Stadtwehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) führt er auch dessen Geschäfte. Dies gilt entsprechend für den bisherigen stellvertretenden Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt).
- (5) Der bisherige Stadtjugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr Köthen (Anhalt), führt die Bezeichnung Ortsjugendfeuerwehrwart.

§ 23
Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) und ihrer Ortschaft Merzien vom 30.11.2001 tritt zeitgleich außer Kraft.
-
-
- veröffentlicht im Amtsblatt 11/2003 vom 21.11.2003
-

**Satzung für die Freiwillige Feuerwehr
der Stadt Köthen (Anhalt)
(Feuerwehrsatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133) hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 26.April 2018 die folgende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung, Aufgaben, örtliche Zuständigkeit

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt)“

Die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) besteht aus den Ortswehren:

„Ortswehr Arensdorf“

„Ortswehr Baasdorf“

„Ortswehr Dohndorf“

„Ortswehr Köthen“

„Ortswehr Löbnitz an der Linde“

„Ortswehr Merzien“

„Ortswehr Wülknitz“

Jede Ortswehr führt die Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) mit der weiteren Benennung der Ortswehr.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Ortswehr auch als Standort geführt werden.

- (2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG, die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten, die Ableistung von Brandsicherheitswachen gemäß § 20 BrSchG.

- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt untersteht dem Oberbürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrleiters.
- (4) Der Stadtwehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortswehren der Ortswehrleiter.
- (5) Die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) ist unter Beachtung des BrSchG, der Verordnungen und Erlasse als leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten sowie mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten und mit einer ausreichenden Löschwasserversorgung zu versehen.
- (6) Neben den Pflichtaufgaben laut BrSchG können auf Antrag freiwillige Personal- und Sachleistungen durch die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) erbracht werden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht.
- (7) Die örtliche Zuständigkeit der Ortswehren bestimmt sich nach den geltenden Alarmierungs- und Ausrückeordnungen.

§ 2

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt)

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) ist schriftlich bei der Stadt Köthen (Anhalt) zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Träger der Feuerwehr nach Anhörung des Stadtwehrleiters und des betreffenden Ortswehrleiters. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Neuaufnahme beträgt die Probezeit ein Jahr. In der Probezeit ist mindestens der Grundlehrgang zu absolvieren; ansonsten ist die Probezeit entsprechend zu verlängern. Über das Bestehen der Probezeit entscheiden die aktiven Einsatzkräfte im Dienst durch Handzeichen.
- (3) Das neue Mitglied der Einsatzabteilung wird für den Dienst unter Überreichung eines Auszugs aus der Feuerwehrsatzung aufgenommen. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Ortswehren der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung

3. Jugendfeuerwehr
4. Kinderfeuerwehr

§ 4 Wehrleitung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) wird von einem Stadtwehrleiter geleitet. Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch einen stellvertretenden Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter unterstützt.
- (2) Im Falle der Verhinderung wird der Stadtwehrleiter von seinem stellvertretenden Stadtwehrleiter vertreten. Er vertritt den Stadtwehrleiter grundsätzlich für den zugewiesenen Aufgabenbereich. Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden der Stadt Köthen (Anhalt) von allen Einsatzkräften zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll möglichst zwei Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Stadtwehrleiters bzw. des Stellvertreters erfolgen.
Die Wahl des Stadtwehrleiters und dessen Stellvertreters erfolgt im Briefwahlverfahren. Zeit und Ort der Auszählung der Stimmzettel werden den Kameraden vorher bekannt gegeben, so dass diese die Auszählung feuerwehrintern verfolgen können.

Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter werden von den Mitgliedern im Einsatzdienst der jeweiligen Ortswehr aus einer Mitgliederversammlung heraus vorgeschlagen.
- (4) Vorgeschlagen werden sollen nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (5) Der Stadtwehrleiter und der stellvertretende Stadtwehrleiter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Köthen (Anhalt) ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.
- (6) Die Regelungen der Absätze 2,4 und 5 gelten für die Ortswehrleitungen entsprechend. In der ersten Berufungsperiode nach einem freiwilligen Zusammenschluss von zwei oder mehreren Ortswehren kann der Ortswehrleiter von zwei Stellvertretern unterstützt werden.

§ 5 Aufgaben der Wehrleiter

- (1) Die Aufgaben für den Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter werden in einer separaten Dienstanweisung festgelegt.
- (2) Die Aufgaben der jeweiligen Stellvertreter legt der zuständige Wehrleiter schriftlich fest.

§ 6 Einsatzabteilung

- (1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die den Bestimmungen des § 9 Abs.1 BrSchG entsprechen.
Bei Zweifeln zur Eignung kann die Vorlage eines betriebsärztlichen Attestes verlangt werden.
In begründeten Verdachtsfällen kann ein polizeiliches Führungszeugnis abverlangt werden.
In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
 - b) der Vollendung des 67. Lebensjahres,
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss
 - e) dem Tod.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortswehrleiter erklärt werden.
- (4) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Träger der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter und dem Ortswehrleiter eine Ermahnung aussprechen.

Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (5) Der Träger der Feuerwehr kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten oder

einem schweren Verstoß gegen die Dienstvorschriften aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gründe für den Ausschluss ergeben sich insbesondere bei:

- a) Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit der Erledigung von Dienst- und Einsatzaufgaben,
- b) Straßenverkehrsdelikten als Führer von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr,
- c) Störungen des Lebens der örtlichen Gemeinschaft,
- d) unehrenhaftes Verhalten im Dienst,
- e) grobem Vergehen gegen andere Feuerwehrmitglieder im Dienst,
- f) fortgesetzter Nachlässigkeit beim Befolgen oder Nichtbefolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen,
- g) Anstiften anderer Mitglieder der Feuerwehr zum Nichtbeachten dienstlicher Festlegungen und Weisungen,
- h) wiederholter Dienstunfähigkeit wegen Volltrunkenheit oder wiederholtem Alkoholgenusses während des Dienstes,
- i) unerlaubter Benutzung oder mutwilliger Beschädigung der Technik der Feuerwehr sowie der Dienstbekleidung oder von sonstigen Ausrüstungsgegenständen,
- j) wiederholter anmaßender Überschreitung von Befugnissen durch Angehörige der Feuerwehr,
- k) wiederholtem unentschuldigtem Fehlen bei den Dienst- und Übungsabenden.
- l) Wehr schädigendes Verhalten

Demjenigen, über dessen Ausschluss befunden werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 7

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 67. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Mögliche Aufgaben gemäß Absatz 4 sind vom jeweiligen Ortswehrleiter zu übertragen.
- (2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Ortswehrleiter
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 5 gilt sinngemäß)
 - c) durch Tod.

- (4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung, der Kleiderkammer und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht des jeweiligen Ortswehrleiters. § 10 Abs. 1 Satz 1, Buchstabe b, 6. Anstrich findet entsprechende Anwendung.
- (5) In die Alters- und Ehrenabteilung können auch Personen aufgenommen werden, die in besonderer Weise zur Förderung der Feuerwehr, des Brandschutzes oder der Hilfeleistung in der Stadt oder Ortschaft beitragen oder beigetragen haben.

§ 8 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr“ der jeweiligen Ortswehr.
- (2) In die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) können Jugendliche aufgenommen werden, wenn sie
 - a) das gesetzliche Alter erreicht haben,
 - b) eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorlegen,
 - c) für den Dienst geistig und körperlich geeignet sind.
- (3) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet der Träger der Feuerwehr nach Rücksprache mit dem Stadtwehrleiter sowie dem Ortswehrleiter und dem Ortsjugendfeuerwehrwart.
- (4) Die Zugehörigkeit des Mitgliedes der Jugendfeuerwehr endet, wenn
 - a) es in die Freiwillige Feuerwehr als aktives Mitglied aufgenommen wird,
 - b) es auf eigenen Wunsch aus der Feuerwehr austritt,
 - c) es den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - d) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 - e) es aus der Jugendfeuerwehr auf Beschluss der Ortswehrleitung nach Rücksprache mit dem Jugendfeuerwehrwart und Stadtjugendfeuerwehrwart ausgeschlossen wird.
- (5) Die Leitung der Jugendfeuerwehr obliegt dem Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr. Er wird durch den Ortswehrleiter für die Einsetzung durch den Träger der Feuerwehr vorgeschlagen. Er untersteht dem Ortswehrleiter. Der Jugendfeuerwehrwart kann durch einen Stellvertreter unterstützt werden. Das Einsetzungsverfahren entspricht dem des Jugendfeuerwehrwartes.

- (6) Die Anleitung der Jugendfeuerwehrwarte obliegt dem Stadtjugendfeuerwehrwart. Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird durch den Stadtwehrleiter, nach Anhörung der Jugendfeuerwehrwarte der Ortswehren, für die Einsetzung durch den Träger der Feuerwehr vorgeschlagen. Der Stadtjugendfeuerwehrwart untersteht bezüglich seiner Aufgaben dem Stadtwehrleiter.
Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird durch einen Stellvertreter unterstützt. Die Einsetzung erfolgt nach dem gleichen Verfahren wie für den Stadtjugendfeuerwehrwart.

§ 9 Kinderfeuerwehr

- (1) Die Kinderfeuerwehr führt den Namen „Kinderfeuerwehr“ der jeweiligen Ortswehr.
- (2) In die Kinderfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) können Kinder aufgenommen werden, wenn sie
- a) das gesetzliche Alter erreicht haben,
 - b) eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorlegen,
 - c) für den Dienst geistig und körperlich geeignet sind.
- (3) Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet der Träger der Feuerwehr nach Rücksprache mit dem Stadtwehrleiter sowie dem Ortswehrleiter und dem Ortskinderfeuerwehrwart.
- (4) Die Zugehörigkeit des Mitgliedes der Kinderfeuerwehr endet, wenn
- a) es in die Jugendfeuerwehr als aktives Mitglied aufgenommen wird,
 - b) es auf eigenen Wunsch aus der Feuerwehr austritt,
 - c) es den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - d) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 - e) es aus der Kinderfeuerwehr auf Beschluss der Ortswehrleitung nach Rücksprache mit dem Kinderfeuerwehrwart und Stadtjugendfeuerwehrwart ausgeschlossen wird.
- (5) Die Leitung der Kinderfeuerwehr obliegt dem Kinderfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr. Er wird durch den Ortswehrleiter für die Einsetzung durch den Träger der Feuerwehr vorgeschlagen. Er untersteht dem Ortswehrleiter.
Der Kinderfeuerwehrwart kann durch einen Stellvertreter unterstützt werden. Das Einsetzungsverfahren entspricht dem des Kinderfeuerwehrwartes.
- (6) Die Anleitung der Kinderfeuerwehrwarte obliegt dem Stadtjugendfeuerwehrwart.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben neben den sich aus dem BrSchG ergebenden Rechte und Pflichten insbesondere Folgendes zu beachten:
 - a) sie sind berechtigt am Vorschlagsverfahren gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG teilzunehmen
 - b) Sie sind verpflichtet:
 - als Mitglieder der aktiven Einsatzabteilung an den Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinsätzen teilzunehmen,
 - als Mitglieder der aktiven Einsatzabteilung am Ausbildungsdienst einschließlich der Übungen regelmäßig teilzunehmen und die für ihre Laufbahn vorgeschriebenen Lehrgänge gemäß den jeweils gültigen Verordnungen und den dafür vorgesehenen Einrichtungen zu absolvieren,
 - den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu zeigen,
 - die ihnen anvertrauten Fahrzeuge, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen,
 - die Dienst-, Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
- (2) Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Fahrzeugen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, Geräten und Einrichtungen kann Schadensersatz durch die Stadt Köthen (Anhalt) verlangt werden. Dienstkleidung darf außerhalb dienstlicher Veranstaltungen nicht getragen werden.
- (3) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter, Einsatzleiter oder einem vom Stadtwehrleiter Beauftragten im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden und den Verlust oder Schäden an persönlicher oder sonstiger Ausrüstung umgehend anzuzeigen.
- (4) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) dürfen infolge der Teilnahme am Feuerwehrdienst keine beruflichen Nachteile erwachsen.

Der Träger der Feuerwehr übernimmt die Kosten gemäß § 10 Abs.1 BrSchG auf Antrag des Arbeitgebers. Für Kameraden, die selbstständig sind, wird auf deren Antrag Verdienstaufschlag erstattet. Selbstständige erhalten eine Verdienstaufschlagspauschale in Höhe von 16,00 € je angefangene Stunde. Ist der Verdienstaufschlag nachweislich höher, wird dieser Betrag auf Nachweis erstattet. Der Anspruch selbst ist durch Bestätigung der Einsatzzeit vom Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter oder Einsatzleiter gegenüber dem Träger glaubhaft zu machen.

- (5) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Köthen (Anhalt) in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Absatz 3 die Meldung an den Träger der Feuerwehr weiterzuleiten.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht) der jeweiligen Ortswehrleitung,
 - b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.

Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr, der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter bei Bedarf in Abstimmung mit dem Träger der Feuerwehr, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Träger der Feuerwehr, der Stadtwehrleiter oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftlichen Aushang mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit gleicher Tagesordnung eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist dann mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- (5) Es wird offen abgestimmt.
- (6) Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch Wahl. Auf einstimmigen Beschluss hin kann auch eine offene Abstimmung erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom ältesten anwesenden Einsatzmitglied zu ziehen ist.

§ 12
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) vom 23.10.2003 außer Kraft.

Neuer Satzungstext	Bemerkungen	Mustersatzung
<p style="text-align: center;">§ 1 Organisation, Bezeichnung, Aufgaben, örtliche Zuständigkeit</p> <p>(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt)“</p> <p>Die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) besteht aus den Ortswehren:</p> <p>„Ortswehr Arensdorf“</p> <p>„Ortswehr Baasdorf“</p> <p>„Ortswehr Dohndorf“</p> <p>„Ortswehr Köthen“</p> <p>„Ortswehr Löbnitz an der Linde“</p> <p>„Ortswehr Merzien“</p> <p>„Ortswehr Wüknitz“</p>		<p style="text-align: center;">§ 1 Organisation, Bezeichnung, Aufgaben</p> <p>(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde..... ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr"</p> <p>Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>

<p>Jede Ortswehr führt die Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) mit der weiteren Benennung der Ortswehr. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Ortswehr auch als Standort geführt werden.</p>		
<p>(2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG, die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten, die Ableistung von Brandsicherheitswachen gemäß § 20 BrSchG.</p>		<p>(2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.</p>
<p>(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt untersteht dem Oberbürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrliebers.</p>		<p>(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde untersteht dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin. Er/Sie bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Wehrliebers/einer Wehrliebersin (Gemeindefeuerwehrliebersin/Gemeindefeuerwehrliebersin).</p>
<p>(4) Der Stadtwehrlieber bedient sich zur Leitung der Ortswehren der Ortswehrliebers.</p>		<p>(4) Der Gemeindefeuerwehrlieber/die Gemeindefeuerwehrliebersin bedient sich zur Leitung der Ortswehren der Ortswehrliebers/Ortswehrliebersinnen.</p>
<p>(5) Die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) ist unter Beachtung des BrSchG, der Verordnungen und Erlasse als leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten sowie mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten und mit einer ausreichenden Löschwasserversorgung zu versehen.</p>	<p>Unterstreichung der Bedeutung von § 2 BrSchG</p>	

<p>(6) Neben den Pflichtaufgaben laut BrSchG können auf Antrag freiwillige Personal- und Sachleistungen durch die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) erbracht werden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht.</p>	<p>Inhaltlich geregelt in § 3 der Feuerwehrkostensatzung</p>	
<p>(7) Die örtliche Zuständigkeit der Ortswehren bestimmt sich nach den geltenden Alarmierungs- und Ausrückordnungen.</p>	<p>Klarstellung des Bezuges für die örtliche Zuständigkeit</p>	
<p>§ 2 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt)</p>		
<p>(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) ist schriftlich bei der Stadt Köthen (Anhalt) zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.</p>	<p>Im Musterentwurf § 4</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr</p> <p>(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.</p>
<p>(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Träger der Feuerwehr nach Anhörung des Stadtwehrleiters und des betreffenden Ortswehrleiters. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Neuaufnahme beträgt die Probezeit ein Jahr. In der Probezeit ist mindestens der Grundlehrgang zu absolvieren; ansonsten ist die Probezeit entsprechend zu verlängern. Über das Bestehen der Probezeit entscheiden die aktiven Einsatzkräfte im Dienst durch Handzeichen.</p>	<p>Die Wehrleiter wünschen und befürworten eine Probezeit</p>	<p>(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach Anhörung der Gemeindevorwaltung und der betreffenden Ortsverwaltung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.</p>
<p>(3) Das neue Mitglied der Einsatzabteilung wird für den Dienst unter Überreichung eines Auszugs aus der Feuerwehrsatzung aufgenommen. Dabei ist das neue</p>	<p>Ein Auszug mit den offensichtlich wichtigen Aufgaben, Rechten und Pflichten</p>	<p>(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin bzw. in dessen/deren Auftrag durch den Gemeindevorleiter/die</p>

<p>Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstabweisungen ergeben, zu verpflichten.</p>	<p>wird seitens der Wehrleiter als wichtig erachtet. Die Satzung selbst liegt zur Einsichtnahme in jeder Ortswehr.</p>	<p>Gemeindevorleiterin unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstabweisungen ergeben, zu verpflichten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr</p> <p>(1) Die Ortswehren der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) gliedern sich in folgende Abteilungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einsatzabteilung 2. Alters- und Ehrenabteilung 3. Jugendfeuerwehr 4. Kinderfeuerwehr 	<p>Im Musterentwurf § 2</p> <p>Die Gliederung ist der vorhandenen Wehr angepasst.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr</p> <p>(1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einsatzabteilung 2. Alters- und Ehrenabteilung 3. Jugendfeuerwehr 4. Musikabteilung 5. <p>(2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Wehrleitung</p> <p>(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) wird von einem Stadtwehrleiter geleitet. Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der</p>	<p>Im Musterentwurf § 3</p> <p>Die bisherige Praxis mit einem Stellvertreter wird weiterhin als ausreichend angesehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Wehrleitung</p> <p>(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird von einem Gemeindevorleiter/einer Gemeindevorleiterin geleitet. Der Gemeindevorleiter/die Gemeindevorleiterin ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er/sie berät den</p>

<p>Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch einen stellvertretenden Stadtwehrrleiter und die Ortswehrrleiter unterstützt.</p>		<p>Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er/sie durch stellvertretende Gemeindevwehrrleiter /Gemeindevwehrrleiterinnen und die Ortswehrrleitungen unterstützt. Dazu werden Stellvertreter/Stellvertreterinnen für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aus- und Fortbildung 2. Vorbeugender Brandschutz 3. Technik berufen.
	<p>Die Feuerwehrdienstvorschrift 100 (FwDV 100) trifft hier ganz konkrete Festlegungen.</p>	<p>(2) Dem Gemeindevwehrrleiter/der Gemeindevwehrrleiterin obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.</p>
<p>(2) Im Falle der Verhinderung wird der Stadtwehrrleiter von seinem stellvertretenden Stadtwehrrleiter vertreten. Er vertritt den Stadtwehrrleiter grundsätzlich für den zugewiesenen Aufgabenbereich. Der Stadtwehrrleiter und sein Stellvertreter sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.</p>	<p>Anpassung an die vorhandene Praxis vor Ort.</p>	<p>(3) Im Falle der Verhinderung wird der Gemeindevwehrrleiter/die Gemeindevwehrrleiterin von einem stellvertretenden Gemeindevwehrrleiter/einer stellvertretenden Gemeindevwehrrleiterin in der im Absatz 1 genannten Reihenfolge vertreten.</p>
<p>(3) Der Stadtwehrrleiter und sein Stellvertreter werden der Stadt Köthen (Anhalt) von allen Einsatzkräften zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll möglichst zwei Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Stadtwehrrleiters bzw. des Stellvertreters erfolgen. Die Wahl des Stadtwehrrleiters und dessen Stellvertreters erfolgt im Briefwahlverfahren. Zeit und Ort der Auszählung der Stimmzettel werden den Kameraden vorher bekannt gegeben, so dass diese die Auszählung feuerwehrintern</p>	<p>Zwei Monate sind formal ausreichend. Aufgrund von praktischen Erfahrungen und im Ergebnis mit der Beratung mit den Wehrrleitern wird die Briefwahl für den Vorschlag für den</p>	<p>(4) Der Gemeindevwehrrleiter/die Gemeindevwehrrleiterin und die Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden der Gemeinde von den Einsatzkräften zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des/der amtierenden Gemeindevwehrrleiters/Gemeindevwehrrleiterin und der Stellvertreter/Stellvertreterinnen erfolgen.</p>

<p>verfolgen können. Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter werden von den Mitgliedern im Einsatzdienst der jeweiligen Ortswehr aus einer Mitgliederversammlung heraus vorgeschlagen.</p>	<p>Stadtwehrleiter und seinen Stellvertreter favorisiert. Das bisherige Verfahren für die Ortswehrleitungen verbleibt.</p>	
<p>(4) Vorgeschlagen werden sollen nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.</p>		<p>(5) Vorgeschlagen werden sollen nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.</p>
<p>(5) Der Stadtwehrleiter und der stellvertretende Stadtwehrleiter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Köthen (Anhalt) ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.</p>	<p>Zwischenzeitlich hat der Gesetzgeber auch im BrSchG die Altersgrenze angepasst.</p>	<p>(6) Der Gemeindevorstand/die Gemeindevorstandin und die Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden zu Ehrenbeamten/Ehrenbeamtinnen auf Zeit der Gemeinde ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der /die Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt</p>
<p>(6) Die Regelungen der Absätze 2,4 und 5 gelten für die Ortswehrleitungen entsprechend. In der ersten Berufungsperiode nach einem freiwilligen Zusammenschluss von zwei oder mehreren Ortswehren kann der Ortswehrleiter von zwei Stellvertretern unterstützt werden.</p>	<p>Wurde aufgrund praktischer Erfahrungen im Land in die Satzung integriert.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 5 Aufgaben der Wehrleiter</p> <p>(1) Die Aufgaben für den Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter werden in einer separaten Dienstweisung festgelegt.</p> <p>(2) Die Aufgaben der jeweiligen Stellvertreter legt der zuständige Wehrleiter schriftlich fest.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 6 Einsatzabteilung</p> <p>(1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 BrSchG entsprechen. Bei Zweifeln zur Eignung kann die Vorlage eines betriebsärztlichen Attestes verlangt werden. In begründeten Verdachtsfällen kann ein polizeiliches Führungszeugnis abverlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.</p>	<p>Satz 1 der Mustersatzung entspricht § 9 Abs. 1 BrSchG (ab 18 Jahre sowie gesundheitliche Eignung). Die Aufnahme der Sätze 2 und 3 wurden seitens der Wehrleiter als wichtig empfunden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Einsatzabteilung</p> <p>(1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.</p>
	<p>Die Regelung aus der Mustersatzung ist in § 10 Abs. 1 eingeflossen.</p>	<p>(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindeführers/ der Gemeindeführerin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere</p>

		<p>a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters/der Einsatzleiterin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,</p> <p>b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,</p> <p>c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.</p> <p>Dies gilt nicht für Fachberater.</p>
	<p>Die Wehrleiter sind sich einig, dass diese Regelung aufgrund der Personalkapazitäten praktisch nicht umsetzbar ist, was die Nichtaufnahme in die eigene Satzung zur Folge hat.</p>	<p>(3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen.</p> <p>Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.</p>

<p>(2) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit</p> <ol style="list-style-type: none"> a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen, b) der Vollendung des 67. Lebensjahres, c) dem Austritt, d) dem Ausschluss e) dem Tod. 	<p>Anpassung an die aktuelle Altersgrenze sowie der Aufnahme des unweigerlichen Endes durch den Tod.</p>	<p>(4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit</p> <ol style="list-style-type: none"> a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen, b) der Vollendung des 65. Lebensjahres, c) dem Austritt, d) dem Ausschluss.
<p>(3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortswehrleiter erklärt werden.</p>	<p>Aufgrund der Praxis erfolgt die Änderung zum Ortswehrleiter</p>	<p>(5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin erklärt werden.</p>
<p>(4) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Träger der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter und dem Ortswehrleiter eine Ermahnung aussprechen.</p> <p>Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.</p>	<p>Die Ermahnung kann unter vier oder aber auch z.B. mit dem Ortswehrleiter, dann unter sechs Augen, ausgesprochen werden.</p>	<p>(6) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht, so kann ihm /ihr der Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand/der Gemeindevorstandin eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen.</p> <p>Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.</p>
<p>(5) Der Träger der Feuerwehr kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten oder einem schweren Verstoß gegen die Dienstvorschriften aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen.</p>	<p>Beispielhaft werden die benannten Ausschlussgründe zur Vereinfachung separat aufgeführt.</p>	<p>(7) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem /der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>

Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gründe für den Ausschluss ergeben sich insbesondere bei:

- a) Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit der Erledigung von Dienst- und Einsatzaufgaben,
- b) Straßenverkehrsdelikten als Führer von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr,
- c) Störungen des Lebens der örtlichen Gemeinschaft,
- d) unehrenhaftes Verhalten im Dienst,
- e) grobem Vergehen gegen andere Feuerwehrmitglieder im Dienst,
- f) fortgesetzter Nachlässigkeit beim Befolgen oder Nichtbefolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen,
- g) Anstiften anderer Mitglieder der Feuerwehr zum Nichtbeachten dienstlicher Festlegungen und Weisungen,
- h) wiederholter Dienstunfähigkeit wegen Volltrunkenheit oder wiederholtem Alkoholgenuss während des Dienstes,
- i) unerlaubter Benutzung oder mutwilliger Beschädigung der Technik der Feuerwehr sowie der Dienstbekleidung oder von sonstigen Ausrüstungsgegenständen,
- j) wiederholter anmaßender Überschreitung von Befugnissen durch Angehörige der Feuerwehr,
- k) wiederholtem unentschuldigtem Fehlen bei den Dienst- und Übungsabenden
- l) Wehr schädigendes Verhalten

<p>Demjenigen, über dessen Ausschluss befunden werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.</p>		
<p>§ 7 Alters- und Ehrenabteilung</p> <p>(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 67. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Mögliche Aufgaben gemäß Absatz 4 sind vom jeweiligen Ortswehrleiter zu übertragen.</p>	<p>Anpassung an die aktuelle Altersgrenze</p>	<p>§ 7 Alters- und Ehrenabteilung</p> <p>(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.</p>
<p>(2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.</p>		<p>(2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindevorstand/die Gemeindevorsteherin, der/die sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.</p>
<p>(3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet</p> <p>a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Ortswehrleiter,</p> <p>b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 5 gilt sinngemäß)</p> <p>c) durch Tod.</p>		<p>(3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet</p> <p>a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin,</p> <p>b) durch Ausschluss (§ 5 Abs. 7 gilt sinngemäß).</p>

<p>(4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Kleiderkammer und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht des jeweiligen Ortswehrliebers. § 10 Abs. 1 Satz 1, Buchstabe b, 6. Anstrich findet entsprechende Anwendung.</p>		<p>(4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.</p>
<p>(5) In die Alters- und Ehrenabteilung können auch Personen aufgenommen werden, die in besonderer Weise zur Förderung der Feuerwehr, des Brandschutzes oder der Hilfeleistung in der Stadt oder Ortschaft beitragen oder beigetragen haben.</p>	<p>Diese Aufnahme betrifft sogenannte passive Mitglieder als auch Ehrenmitglieder.</p>	
<p>§ 8 Jugendfeuerwehr</p> <p>(1) Die Jugendfeuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr“ der jeweiligen Ortschaft.</p> <p>(2) In die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) können Jugendliche aufgenommen werden, wenn sie:</p>	<p>Dieser Paragraph wurde insgesamt ausführlicher gestaltet als in der Mustersatzung vorgeschlagen. Ausschlaggebend sind praktische Erfahrungen sowie die Zerbster Feuerwehrsatzung.</p>	<p>§ 8 Jugendabteilung</p> <p>(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr“</p> <p>(2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie</p>

<p>a) das gesetzliche Alter erreicht haben,</p> <p>b) eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorlegen,</p> <p>c) für den Dienst geistig und körperlich geeignet sind.</p>	<p>gemäß § 9 Abs. 6 BrSchG ab 10 Jahre</p>	<p>gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.</p>
<p>(3) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet der Träger der Feuerwehr nach Rücksprache mit dem Stadtwehrleiter sowie dem Ortswehrleiter und dem Ortsjugendfeuerwehrt.</p>		<p>(3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindeführer/die Gemeindeführerin, der/die sich dazu eines/einer ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwartes/Jugendfeuerwehrtin bedient.</p>
<p>(4) Die Zugehörigkeit des Mitgliedes der Jugendfeuerwehr endet, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) es in die Freiwillige Feuerwehr als aktives Mitglied aufgenommen wird, b) es auf eigenen Wunsch aus der Feuerwehr austritt, c) es den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist, d) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen, e) es aus der Jugendfeuerwehr auf Beschluss der Ortswehrleitung nach Rücksprache mit dem Jugendfeuerwart und Stadtjugendfeuerwart ausgeschlossen wird. 		

<p>(5) Die Leitung der Jugendfeuerwehr obliegt dem Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr. Er wird durch den Ortswehrleiter für die Einsetzung durch den Träger der Feuerwehr vorgeschlagen. Er untersteht dem Ortswehrleiter. Der Jugendfeuerwehrwart kann durch einen Stellvertreter unterstützt werden. Das Einsetzungsverfahren entspricht dem des Jugendfeuerwehrwartes.</p>		
<p>(6) Die Anleitung der Jugendfeuerwehrwarte obliegt dem Stadtjugendfeuerwehrwart. Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird durch den Stadtwehrleiter, nach Anhörung der Jugendfeuerwehrwarte der Ortswehren, für die Einsetzung durch den Träger der Feuerwehr vorgeschlagen. Der Stadtjugendfeuerwehrwart untersteht bezüglich seiner Aufgaben dem Stadtwehrleiter. Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird durch einen Stellvertreter unterstützt. Die Einsetzung erfolgt nach dem gleichen Verfahren wie für den Stadtjugendfeuerwehrwart.</p>		
<p>§ 9 Kinderfeuerwehr</p> <p>(1) Die Kinderfeuerwehr führt den Namen „Kinderfeuerwehr“ der jeweiligen Ortswehr.</p>	<p>Dieser Paragraph wurde vom § 8 „Jugendfeuerwehr“ auf die Kinderfeuerwehr übertragen und angepasst.</p>	
<p>(2) In die Kinderfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) können Kinder aufgenommen werden, wenn sie:</p>		

<p>a) das gesetzliche Alter erreicht haben, b) eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorlegen, c) für den Dienst geistig und körperlich geeignet sind.</p>	<p>gemäß § 9 Abs. 6 BrSchG grundsätzlich ab 6 Jahre</p>	
<p>(3) Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet der Träger der Feuerwehr nach Rücksprache mit dem Stadtwehrleiter sowie dem Ortswehrleiter und dem Ortskinderfeuerwehrwart.</p>		
<p>(4) Die Zugehörigkeit des Mitgliedes der Kinderfeuerwehr endet, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) es in die Jugendfeuerwehr als Mitglied aufgenommen wird, b) es auf eigenen Wunsch aus der Feuerwehr austritt, c) es den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist, d) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen, e) es aus der Kinderfeuerwehr auf Beschluss der Ortswehrleitung nach Rücksprache mit dem Kinderfeuerwehrwart und Stadtjugendfeuerwehrwart ausgeschlossen wird. 		

<p>(5) Die Leitung der Kinderfeuerwehr obliegt dem Kinderfeuerwehrwart der Ortswehr. Er wird durch den Ortswehrleiter für die Einsetzung durch den Träger der Feuerwehr vorgeschlagen. Er untersteht dem Ortswehrleiter. Der Kinderfeuerwehrwart kann durch einen Stellvertreter unterstützt werden. Das Einsetzungsverfahren entspricht dem des Kinderfeuerwehrwartes.</p>		
<p>(6) Die Anleitung der Kinderfeuerwehrwarte obliegt dem Stadtjugendfeuerwehrwart.</p>		

<p style="text-align: center;">§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr</p> <p>(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben neben den sich aus dem BrSchG ergebenden Rechten und Pflichten insbesondere Folgendes zu beachten:</p> <p>a) sie sind berechtigt am Vorschlagsverfahren gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG teilzunehmen</p> <p>b) sie sind verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Mitglieder der aktiven Einsatzabteilung an den Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinsätzen teilzunehmen, - als Mitglieder der aktiven Einsatzabteilung am Ausbildungsdienst einschließlich der Übungen regelmäßig teilzunehmen und die für ihre Laufbahn vorgeschriebenen Lehrgänge gemäß den jeweils gültigen Verordnungen und den dafür vorgesehenen Einrichtungen zu absolvieren, - den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen, - ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu zeigen, - die ihnen anvertrauten Fahrzeuge, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen, - die Dienst-, Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. 	<p>Im Musterentwurf § 6, der inhaltlich im § 10 der neuen Feuerwehrsatzung wesentlich ausführlicher wiedergegeben wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden</p> <p>(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.</p>
--	---	---

<p>(2) Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Fahrzeugen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, Geräten und Einrichtungen kann Schadensersatz durch die Stadt Köthen (Anhalt) verlangt werden. Dienstkleidung darf außerhalb dienstlicher Veranstaltungen nicht getragen werden.</p>		
<p>(3) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter, Einsatzleiter oder einem vom Stadtwehrleiter Beauftragten im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden und den Verlust oder Schäden an persönlicher oder sonstiger Ausrüstung umgehend anzuzeigen.</p>		<p>(2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Gemeindevorstand/der Gemeindevorstandlerin oder dem Ortswehrleiter/der Ortswehrleiterin unverzüglich anzuzeigen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden, b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
<p>(4) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) dürfen infolge der Teilnahme am Feuerwehrdienst keine beruflichen Nachteile erwachsen. Der Träger der Feuerwehr übernimmt die Kosten gemäß § 10 Abs.1 BrSchG auf Antrag des Arbeitgebers. Für Kameraden, die selbstständig sind, wird auf deren Antrag Verdienstausfall erstattet. Selbstständige erhalten eine Verdienstausfallpauschale in Höhe von 16,00 € je angefangener Stunde. Ist der Verdienstausfall nachweislich höher, wird dieser Betrag auf Nachweis erstattet.</p> <p>Der Anspruch selbst ist durch Bestätigung der Einsatzzeit vom Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter oder Einsatzleiter gegenüber dem Träger glaubhaft zu machen.</p>		

<p>(5) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Köthen (Anhalt) in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Absatz 3 die Meldung an den Träger der Feuerwehr weiterzuleiten.</p>		<p>(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Gemeindevorstand an den Bürgermeister weiterzuleiten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere</p> <p style="margin-left: 20px;">a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht) der jeweiligen Ortswehrleitung,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.</p> <p>Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr, Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.</p> <p>(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter bei Bedarf in Abstimmung mit dem Träger der Feuerwehr, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Träger der Feuerwehr, der Stadtwehrleiter oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der</p>	<p>In der Mustersatzung § 10</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere</p> <p style="margin-left: 20px;">a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),</p> <p style="margin-left: 20px;">b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.</p> <p>Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.</p> <p>(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie</p>
<p>(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter bei Bedarf in Abstimmung mit dem Träger der Feuerwehr, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Träger der Feuerwehr, der Stadtwehrleiter oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der</p>	<p>Ermöglicht auch dem Stadtwehrleiter bei Bedarf zur Behandlung wichtiger Sachverhalte eine Mitgliederver-</p>	<p>(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie</p>

<p>Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftlichen Aushang mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.</p>	<p>sammlung einzuberufen.</p>	<p>die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.</p>
<p>(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit gleicher Tagesordnung eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist dann mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.</p>	<p>Entspricht der gängigen Praxis.</p>	<p>(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.</p>
<p>(5) Es wird offen abgestimmt.</p>		<p>(5) Es wird offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 4 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechend Anwendung.</p>
<p>(6) Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch Wahl. Auf einstimmigen Beschluss hin kann auch eine offene Abstimmung erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom ältesten anwesenden Einsatzmitglied zu ziehen ist.</p>	<p>Aktualisierung und Anpassung an die geänderten Rechtsgrundlagen</p>	

<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.</p>	<p>Zur Vereinfachung der Schreibweise im Text der Satzung ergänzt</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) vom 23.10.2003 außer Kraft.</p>		<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft.</p>

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2018046/1

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Merzien	Sitzung am: 20.03.2018 TOP: 2.7
Amt: Ratsbüro	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2018046/1
	Az.:	erstellt am: 01.03.2018

Betreff

Verteilung der Einwohner-Pauschale 2019 Merzien

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	20.03.2018: Ortschaftsrat Merzien	20.03.2018	

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Adolf Tauer		12.03.2017

Beschlussentwurf

Der Ortschaftsrat beschließt die Verteilung der Einwohner-Pauschale Ortschaft Merzien für das Jahr 2019.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 4 Absatz 1 Hauptsatzung

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Gem § 4 Absatz 2 Hauptsatzung werden dem Ortschaftsrat Merzien 25,56 Euro je Einwohner für freiwillige Leistungen, die die Ortschaften betreffen, zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind für Veranstaltungen der Heimatpflege und Förderung des örtlichen Brauchtums, für Zuwendungen an Vereine, Verbände und Organisationen, für Aufwendungen der sozialen Betreuung von Jugendgruppen sowie für die Altenbetreuung insbesondere Rentenweihnachtsfeier, Faschingsfeier, Kinderfeste, Drachenfest usw. zu verwenden sowie für repräsentative Leistungen und Öffentlichkeitsarbeit.

Laut Einwohnermeldeamt betrug die Einwohnerzahl der Ortschaft Merzien zum Stichtag 31.12.2017 404 Einwohner, der Ortschaft Zehringen 274 Einwohner und der Ortschaft Hohsdorf 49 Einwohner. Der Ortschaftsrat beschließt die Verteilung von 18.582,12 €



AuszugVerteilung2018Merzien.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 04.04.2017
Sitzung : 17. Sitzung des Ortschaftsrates Merzien
Vorlage-Nr. : 2017047/1
TOP 2.5 : Verteilung der Einwohner -Pauschale 2018 Merzien

Protokolltext

Merzien		
Einwohner 718 (Stand 31.12.2016) *25,56 = 18.352,08 €		
1.	Kulturveranstaltungen Merzien (Kinder-, Jugend-, Seniorenbetreuung)	10.652,08 €
2.	Sportverein Merzien	3.000,00 €
3.	Freiwillige Feuerwehr Merzien	2.000,00 €
4.	Förderverein Zehringen	1.000,00 €
5.	Reitverein Merzien	700,00 €
6.	Gartensparten Merzien	500,00 €
7.	Kirchengemeinde Merzien	500,00 €
		18.352,08 €

Abstimmungsergebnis :

Gremium	Ortschaftsrat Merzien
Sitzung am	04.04.2017
TOP	2.5

SOLL Stimmberechtigte	8
IST Stimmberechtigte	6
Befangen	0
Ja-Stimmen	6
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss	entspr. prot. Änd.
-----------	--------------------

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 06.04.2017

Adolf Tauer
Ortsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2018048/2

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Merzien	Sitzung am: 20.03.2018 TOP: 2.6
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2018048/2
	Az.:	erstellt am: 28.02.2018

Betreff

Kleingartenkonzeption für die Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	19.03.2018: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	19.03.2018	
2	20.03.2018: Ortschaftsrat Merzien	20.03.2018	
3	21.03.2018: Ortschaftsrat Wülknitz		
4	22.03.2018: Ortschaftsrat Baasdorf		
5	26.03.2018: Ortschaftsrat Dohndorf		
6	28.03.2018: Ortschaftsrat Arensdorf		
7	05.04.2018: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss		
8	12.04.2018: Sozial- und Kulturausschuss		
9	17.04.2018: Hauptausschuss		
10	26.04.2018: Stadtrat		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung einer Kleingartenkonzeption für die Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

In der Stadt Köthen Anhalt, einschließlich der Ortschaften, befinden sich 34 Kleingartensparten. Davon sind 33 im Kreisverband der Gartenfreunde organisiert (außer "Zollhaus"). Das Kleingartenwesen hat in Köthen, wie auch in anderen ostdeutschen Kommunen, eine lange Tradition und eine besondere Bedeutung. So blickt die Gartensparte „1902“ auf eine mehr als hundertjährige Tradition zurück. Die Gartensparten haben eine wichtige Bedeutung im städtischen Grünverbund, das gilt besonders für hoch verdichtete Bereiche wie die Rüsternbreite. Sie haben einen hohen stadökologischen Wert, tragen zur Durchlüftung der Stadt bei und sind Lebensraum für eine artenreiche Flora und Fauna.

Der überwiegende Teil der Kleingärten ist im Eigentum der Stadt Köthen (Anhalt). Einzelne Sparten befinden sich in Privateigentum.

Seit der politischen Wende 1990 kämpfen aber die Köthener Gartensparten, wie überall in Ostdeutschland, auch mit einem zum Teil dramatischen Mitgliederschwund. Die Kleingärtner werden immer älter, frei werdende Parzellen können besonders in Randlagen nicht mehr vergeben werden. Erholungsgärten sind unter Berücksichtigung des Bundeskleingartengesetzes zum jetzigen Zeitpunkt in allen Sparten im Kreisverband der Gartenfreunde unzulässig. Der Kleingarten in Ostdeutschland hat nach der politischen Wende auch seine primäre Versorgungsfunktion verloren. Die Nachfrage ging in Köthen stetig zurück. Pächter wünschen sich mehr Freiheiten außerhalb der schützenden Einschränkungen des Bundeskleingartengesetzes.

Die beigelegte Tabelle (Anlage 1) gibt einen Überblick über den Belegungsstand aller Sparten außer Zollhaus zum 01.01.2018.

Die momentane Auslastung der Gartensparten schwankt dabei von knapp 18 Prozent in Baasdorf bis hin zu 100 Prozent in der "Lebensfreude". Betrachtet man alle Parzellen, so ist ein stetiger langsamer Rückgang ersichtlich. 2018 waren 74,48 Prozent der Parzellen in Köthen vergeben. Die Auslastung in den einzelnen Sparten schwankt, wie bereits beschrieben. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der bewirtschafteten Parzellen in Hinblick auf die jetzige Altersstruktur der Pächter weiter sinken wird. Zusammenfassend kann aber bereits jetzt eingeschätzt werden, dass es in Köthen ein Überangebot von Kleingartenparzellen gibt.

Daher betrachtet es die Verwaltung unter Verweis auf die Forderung aus der Fraktion „Die Linken“ für erforderlich, für die Zukunft mit einer Kleingartenkonzeption regelnd in das Köthener Kleingartenwesen einzugreifen. Es ist daher beabsichtigt, 2018 unter Beteiligung aller betroffenen Interessenten die Erarbeitung einer Kleingartenkonzeption zu beginnen.

Ziel des Konzeptes ist die Reduzierung der Parzellen auf die künftige Nachfrage. Das geht nur über eine Reduzierung der Gartensparten bzw. abgrenzbarer Teile dieser. Es ist nicht Ziel führend, nur innerhalb der Sparten einzelne Parzellen aufzugeben. An dieser Stelle sei daher ausdrücklich betont, dass Umsetzung des Kleingartenkonzeptes schmerzliche Auswirkungen für Teile der Köthener Kleingartenlandschaft haben wird. Hier ist die aktive und zielorientierte Mitarbeit aller Betroffenen notwendig. Aber ohne Aufgabe nicht zukunftsfähiger Sparten und deren Umnutzung wird eine nachhaltige Bestandssicherung der verbleibenden Sparten nicht umsetzbar sein.. Wer dabei welche Art der Unterstützung gibt und in welchen Schritten der Rückbau und die Nachnutzung der Flächen erfolgt, wird das Kleingartenkonzept klären.

In einem ersten Schritt erfolgt eine neutrale Bestandsbewertung aller Sparten unter insbesondere folgenden Prämissen und Konflikten:

- Lage (verkehrliche Anbindung, Parkplätze, Schutzgebiete, Nachbarschaft von Gewerbe)
- Auslastung

- Verlärmung (anliegende Hauptverkehrsstraßen, Bahnstrecken)
- Vernässung
- Altlastenproblematik

Unter Berücksichtigung des künftigen Bedarfs an Kleingartenparzellen in Köthen (auch das ist Aufgabe des Kleingartenkonzeptes) erfolgt dann die konsequente Festsetzung der zukunftsfähigen und nicht zukunftsfähigen Gartensparten. Die nicht zukunftsfähigen Standorte sind langfristig aufzugeben, so zum Beispiel, wenn die Auslastung einen Prozentsatz X unterschreitet. In nicht zukunftsfähigen Sparten erfolgt mit Beschluss des Kleingartenkonzeptes keine Vergabe von leeren Parzellen mehr. Die finanziellen Folgen sind zu klären. Es ist zu klären, wie die Sparten beim gezielten Rückbau unterstützt werden können. Die Verfügbarkeit von Förderprogrammen ist zu prüfen. Auch kann es Ziel sein, bestimmte Sparten in guter Lage in reine Erholungsanlagen ohne die Restriktionen und Schutzfunktionen des Bundeskleingartengesetzes umzuwandeln.

Für künftig aufzugebende Flächen ist eine Nachnutzung im Rahmen der Stadtentwicklung der Stadt Köthen (Anhalt) festzulegen. Das können sein:

- Wohnbauflächen
- Gewerbeflächen
- Acker
- Grünflächen
- Ausgleichsflächen

Das Kleingartenkonzept soll dann vom Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) als künftige Handlungsgrundlage für die Entwicklung des Kleingartenwesens in Köthen beschlossen werden.

Die Arbeitsgruppe soll sich aus Vertretern des Kleingartenwesens, Vertretern des Stadtrates und der Verwaltung zusammensetzen. Mit Beschluss des Stadtrates zur Aufstellung eines Kleingartenkonzeptes für die Stadt Köthen (Anhalt) nimmt die Arbeitsgruppe unverzüglich ihre Arbeit auf, federführend ist das Umweltamt.

Vor Aufnahme der Arbeit der Arbeitsgruppe sollen alle Gartensparten der Stadt Köthen (Anhalt) in einer Informationsveranstaltung über die geplante Konzeption in Kenntnis gesetzt werden.



Anlage1-BelegungsstandSparten.pdf

Anlage 1

Überblick über den Belegungsstand aller Sparten, außer Zollhaus, zum 01.01.2018.

Übersicht bewirtschaftete Parzellen in Köthen (Anhalt) Soll-Ist

Name	Soll	Ist 2014	Ist 2015	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Auslastung in % (2018)
1902 Köthen	48	45	44	43	43	43	89,58
Am Saubörnchen	51	41	40	39	38	38	74,51
Am Stadion	80	75	75	74	74	73	91,25
Diedrichsgarten	45	42	43	42	41	44	97,78
Einheit Köthen	30	29	30	29	29	29	96,67
Eintracht Köthen	110	75	72	73	73	70	63,64
Elsdorf	65	30	29	28	28	29	44,62
Erholung Köthen	60	52	52	51	49	51	85,00
Eschengrund							
Arendsdorf	55	18	18	17	15	15	27,27
Flora Baasdorf	51	14	14	14	8	9	17,65
Freiheit Köthen	101	80	83	78	78	78	77,23
Frohe Zukunft	35	24	24	23	23	24	68,57
Grüne Aue	160	120	115	114	112	112	70,00
Gütersee	65	49	47	47	45	42	64,62
H.-Förster	55	49	48	48	42	41	74,55
Hohe Brücke	75	48	43	38	37	38	50,67
Hohenköthen	51	49	50	50	50	50	98,04
Hohle Tore	25	20	19	16	13	14	56,00
Lange Straße	40	30	30	30	28	28	70,00
Lebensfreude	60	60	60	60	60	60	100,00
Löbnitz a.d. Linde	40	18	18	17	17	17	42,50
Merzien	25	20	19	20	20	20	80,00
Obstmustergarten	152	145	145	145	142	142	93,42
Osterköthen	125	85	82	83	86	86	68,80
Ratswall	25	23	22	21	21	20	80,00
Roseneck	75	75	74	74	74	75	100,00
Rüsternbreite	120	118	118	116	118	119	99,17
Schäferwiese	96	65	65	62	55	62	64,58
Schützenplatz	38	38	38	38	37	37	97,37
Schwarzer Weg	50	40	39	35	34	35	70,00
Vorwärts Geuz	47	46	46	46	46	46	97,87
Wagner Köthen	47	38	38	38	39	39	82,98
Wasserwerk Köthen	195	135	135	137	136	125	64,10
Gesamt	2297	1796	1775	1746	1711	1711	

Auslastung <50%
Auslastung 50-90%
Auslastung 90-100%

Tagesordnung der 23. Sitzung des Ortschaftsrates Merzien am 20.03.2018

TOP	Betreff	BV-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.4	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.5	Feuerwehrsatzung	2018037/2
2.6	Kleingartenkonzeption für die Stadt Köthen (Anhalt)	2018048/2
2.7	Verteilung der Einwohner-Pauschale 2019 Merzien	2018046/1
2.8	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

2.5

Feuerwehrsatzung

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2018037/2

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Merzien	Sitzung am: 20.03.2018 TOP: 2.5
Amt: Amt 32	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2018037/2
	Az.:	erstellt am: 20.02.2018

Betreff

Feuerwehrsatzung

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	19.03.2018: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	19.03.2018	
2	20.03.2018: Ortschaftsrat Merzien	20.03.2018	
3	21.03.2018: Ortschaftsrat Wülknitz		
4	22.03.2018: Ortschaftsrat Baasdorf		
5	26.03.2018: Ortschaftsrat Dohndorf		
6	28.03.2018: Ortschaftsrat Arensdorf		
7	17.04.2018: Hauptausschuss		
8	26.04.2018: Stadtrat		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt), (Feuerwehrsatzung).

Gesetzliche Grundlagen:

§ 8 Abs. 1 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die derzeitige Feuerwehrsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) ist vom Oktober 2003. Sie ist aufgrund der stark geänderten Gesetzeslage und der daraufhin eingetretenen Veränderungen in der Praxis unbedingt zu ersetzen. Im Ergebnis der grundsätzlichen Änderungen im Laufe der Zeit und in Verbindung mit der existierenden Mustersatzung seitens des Landes wurde für die Synopse die Mustersatzung als zu vergleichende Satzung gewählt. Die derzeitige Satzung ist nicht mehr vergleichbar. Die vorliegende neue Satzung wurde aufbauend auf die Mustersatzung des Landes Sachsen-Anhalt und auch im Vergleich mit den aktuellen Feuerwehrsatzungen anderer Städte, insbesondere Zerbst/Anhalt, erstellt. Sie wurde dem Stadtwehrleiter und den Ortswehrleitern vorgestellt und mit ihnen besprochen. Die diesbezüglichen Änderungen sind im vorliegenden Satzungstext eingeflossen. Gleichzeitig wurde vorgeschlagen und festgelegt, diese Satzung in zwei Jahren auf ihre praktische Handhabung zu überprüfen und im Bedarfsfall eine Überarbeitung vorzunehmen.



Anlage1 alte Satzung.pdf



Anlage2neueFeuerwehrsatzung.pdf



Anlage3Synopsis.pdf

30-060

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt)

Aufgrund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) i.Vm. § 2 Abs. 1 das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 07.06.2001 (GVBl. LSA, S. 191) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 23.10.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufbau und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Stadt Köthen (Anhalt) unterhält eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung. Die Stadtfeuerwehr für die Stadt Köthen (Anhalt) besteht aus vier freiwilligen Ortsfeuerwehren:

- a) der Ortsfeuerwehr Arensdorf,
- b) der Ortsfeuerwehr Baasdorf,
- c) der Ortsfeuerwehr Köthen (Anhalt) und
- d) der Ortsfeuerwehr Merzien.

(2) Soweit die Gemeinden Dohndorf, Löbnitz a.d. Linde und Wülknitz eingemeindet sind, besteht die Stadtfeuerwehr für die Stadt Köthen aus drei weiteren Ortsfeuerwehren:

- a) der Ortsfeuerwehr Dohndorf,
- b) der Ortsfeuerwehr Löbnitz a.d. Linde und
- c) der Ortsfeuerwehr Wülknitz.

(3) Die Ortsfeuerwehren führen die Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) mit der Bezeichnung des Standortes.

(4) Die Ortsfeuerwehren bilden eine Einheit – die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) und unterstehen dem Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt).

(5) In den Ortsfeuerwehren sind ein Ortswehrleiter und ein stellvertretender Ortswehrleiter zu berufen. Diese sind dem Stadtwehrleiter unterstellt.

(6) Die Ortsfeuerwehren gliedern sich in:

- a) Abteilung der Mitglieder im Einsatzdienst,
- b) Altersabteilung,
- c) Ehrenabteilung,
- d) Jugendabteilung.

(7) Soweit die Gemeinden Dohndorf, Löbnitz a.d. Linde und Wülknitz eingemeindet sind, gliedern sich die dortigen Ortsfeuerwehren in:

- a) Abteilung der Mitglieder im Einsatzdienst,
- b) Reserveabteilung,
- c) Ehrenabteilung,
- d) Jugendabteilung.

§ 2

Personalstärke und Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr Köthen (Anhalt) ist eine Freiwillige Feuerwehr mit Schwerpunktausstattung gemäß § 2 Abs. 3 MindAusrVO-FF sowie § 3 Abs. 3 MindAusrVO-FF (GVBl. LSA 1996, S. 320) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Alle weiteren Ortsfeuerwehren sind solche mit Grundausrüstung gemäß § 2 Abs. 1 MindAusrVO-FF sowie § 3 Abs. 1 MindAusrVO-FF (GVBl. LSA 1996, S. 320) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Mitglieder der Alters-, Reserve und Ehrenabteilung sowie der Jugendfeuerwehr werden nicht auf die planmäßige Personalstärke im Sinne der Abs. 1 und 2 angerechnet.

§ 3

Aufgaben und örtliche Zuständigkeit der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehren nehmen die der Stadt Köthen (Anhalt) obliegenden Aufgaben des abwehrenden und vorbeugenden Brandschutzes, der Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen nach dem Brandschutzgesetz für das Land Sachsen-Anhalt wahr. Hierzu gehört auch die Gestellung von Brandsicherheitswachen. Die Ortsfeuerwehren können darüber hinaus nach Entscheidung des Stadt- bzw. des jeweiligen Ortswehrleiters zu sonstigen Hilfeleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf eine solche Hilfeleistung besteht nicht.
- (2) Die örtliche Zuständigkeit der Ortsfeuerwehren bestimmt sich nach der für die jeweilige Einsatzart geltenden Ausrückeordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Berufung des Stadtwehrleiters, der Ortswehrleiter sowie ihrer Stellvertreter

- (1) Die Funktionen des Stadtwehrleiters bzw. seines Stellvertreters und die eines Ortswehrleiters können in einer Person zusammentreffen, soweit hierdurch keine Pflichtenkollisionen zu besorgen sind, die die Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr gefährden.
- (2) Der Stadtwehrleiter sowie der stellvertretende Stadtwehrleiter werden von der Stadt Köthen (Anhalt) auf Vorschlag der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Der Vorschlag erfolgt auf Grund einer Wahl in einer Mitgliederversammlung durch die Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt). Für das Wahlverfahren gilt § 54 Abs. 3 der

Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt entsprechend. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los, das das älteste anwesende Mitglied im Einsatzdienst zu ziehen hat.

(3) Die Ortswehrleiter sowie die stellvertretenden Ortswehrleiter werden von der Stadt Köthen (Anhalt) auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Der Vorschlag erfolgt auf Grund einer Wahl in einer Mitgliederversammlung durch die Mitglieder im Einsatzdienst der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Abs. 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Der Stadt- bzw. die Ortswehrleiter sowie ihre Stellvertreter müssen für die Erfüllung der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben persönlich und fachlich geeignet und Mitglied im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr sein. Die Vorschriften der Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vom 05.10.1999 (GVBl. LSA 1999, S. 317) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Die Aufgaben sind nach Maßgabe der jeweils geltenden Dienstanweisung der Stadt Köthen (Anhalt) für den Stadtwehrleiter der Stadt Köthen und die Ortswehrleiter sowie nach den nachfolgenden Vorschriften zu erfüllen.

(5) Die Entschädigung des Stadt- bzw. der Ortswehrleiter, ihrer Stellvertreter und der Ortsjugendfeuerwehrwarte erfolgt nach der Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der Stadträte und der ehrenamtlich Tätigen in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Zur Leitung der Ortsfeuerwehr stehen dem Ortswehrleiter neben seinem Stellvertreter die erweiterte Ortswehrleitung, die aus den Zug- und Gruppenführern gebildet wird, zur Verfügung. Zur erweiterten Wehrleitung kann der Ortswehrleiter auch den Jugendfeuerwehrwart und den Sprecher der Reserve-, Alters- und Ehrenabteilung heranziehen.

§ 5

Aufgaben des Stadt- bzw. Ortswehrleiters und Geschäftsgang innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Der Ortswehrleiter ist während der Dienstzeiten der Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Er hat für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Aus- und Fortbildung der Mitglieder zu sorgen. Ihm obliegen im Zusammenwirken mit der erweiterten Wehrleitung die Aufgaben- und Geschäftsverteilung in den Löschzügen, die Planung des Sachbedarfs an Ausrüstungsgegenständen und die Erarbeitung und Aktualisierung der Einsatzdokumente und Dienstpläne. Die Einsatzdokumente und Dienstpläne sind vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr zu bestätigen.

(2) Der Stadt- bzw. die Ortswehrleiter unter Einbeziehung der Mitglieder der erweiterten Wehrleitung und der Sonderfunktionsträger (wie z.B. Atemschutzgerätewart, Maschinist, Sprechfunker, Gerätewart) sichern qualifizierte Zuarbeiten im Zusammenhang mit der Planung des Bedarfs der Feuerwehr für den jeweiligen Haushaltsplan dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr zu.

(3) Der Ortswehrleiter bestimmt den Inhalt und den Zyklus der Beratungen der erweiterten Wehrleitung. Er entscheidet auch über die Hinzuziehung weiterer Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und über die Einladung von Gästen. Erforderlich werdende Festlegungen sind in Form von Beschlüssen mehrheitlich zu fassen. Die Beschlussfassung obliegt dem Ortswehrleiter, seinem Stellvertreter und der erweiterten Wehrleitung gemeinschaftlich.

(4) Den Ortswehrleitern obliegt weiter im Zusammenwirken mit ihren Stellvertretern und den Zugführern die Aufgaben- und Geschäftsverteilung in den Löschzügen entsprechend den Erfordernissen. Sie überwachen die Einhaltung der Dienstpläne und unterbreitet dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr Vorschläge zur Einweisung der Einsatzkräfte in Einsatzdokumente anderer Gemeinden, die die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) im Rahmen der Nachbarschaftshilfe zu bedienen hat.

(5) Die Beschlüsse der erweiterten Wehrleitung, die Entscheidungen des Stadt- bzw. der Ortswehrleiter sowie die des Trägers der Freiwilligen Feuerwehr sind von den jeweiligen Funktionsträgern in ihren Zuständigkeitsbereichen auszuwerten und durchzusetzen.

§ 6

Abteilung der Mitglieder im Einsatzdienst

(1) Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehren können nur Einwohner der Stadt Köthen (Anhalt) sein, die für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignet sind und das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Jugendliche, die nach § 9 Abs. 1 S. 3 BrSchG an der Ausbildung teilnehmen und nicht Mitglied in der Jugendabteilung sind, werden ebenfalls der Abteilung der Mitglieder im Einsatzdienst zugeordnet. Sie sind im Rahmen der planmäßigen Personalstärke gemäß § 2 nicht zu berücksichtigen. Die Teilnahme am Einsatzgeschehen ist ausgeschlossen.

(3) Zur Abteilung der Mitglieder im Einsatzdienst gehören ferner die Mitglieder die im Führungsdienst, im technischen Dienst sowie in der Nachwuchsarbeit für die Stadtfeuerwehr bzw. für die Ortsfeuerwehren tätig sind und durch die Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren vom 05.10.1999 (GVBl. LSA S. 317) in der jeweils gültigen Fassung erfasst werden. Soweit sie nicht am Einsatzgeschehen teilnehmen, sind sie im Rahmen der planmäßigen Personalstärke gemäß § 2 nicht zu berücksichtigen.

§ 7

Alters- und Ehrenabteilung

(1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt), die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden Mitglieder der Altersabteilung. Werden sie vor Vollendung des 65. Lebensjahres dienstunfähig, können sie in die Altersabteilung aufgenommen werden.

(2) Soweit die Gemeinden Dohndorf, Löbnitz a.d. Linde und Wülknitz eingemeindet sind, gilt Abs. 1 nicht für die Mitglieder der dortigen Ortsfeuerwehren.

(3) Besonders verdienstvolle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können auf Vorschlag des Ortswehrleiters vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr in die Ehrenabteilung der Ortsfeuerwehr aufgenommen werden. In die Ehrenabteilung können auch Personen aufgenommen werden, die in besonderer Weise zur Förderung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in der Stadt/Ortschaft beigetragen haben. Die Entscheidung darüber obliegt dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr nach vorheriger Anhörung des Ortswehrleiters.

(4) Soweit die Gemeinden Dohndorf, Löbnitz a.d. Linde und Wülknitz eingemeindet sind, werden Angehörige der dortigen Ortsfeuerwehren, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, Mitglied der Ehrenabteilung.

(5) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen der Stadt-/Ortsfeuerwehr ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(6) Der Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung wird von den Mitgliedern dieser Abteilung der Feuerwehr mit einfacher Mehrheit der Ja- und Neinstimmen gewählt.

(7) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können auf Vorschlag des Ortswehrleiters nach Entscheidung des Trägers der Freiwilligen Feuerwehr bei der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Feuerwehr und zur Unterstützung des Dienstgeschehens in der Jugendfeuerwehr eingesetzt werden. Dieser Einsatz ist zum Inhalt der Dienstplanung im Sinne des § 11 Abs. 1 und 2 zu machen.

§ 8

Reserveabteilung

(1) Soweit die Gemeinden Dohndorf, Löbnitz a.d. Linde und Wülknitz eingemeindet sind, ist den Mitgliedern der dortigen Ortsfeuerwehren nach Vollendung des 55. Lebensjahres ein Übertritt in die Reserveabteilung möglich. Sie sind im Rahmen der Personalstärke gemäß § 2 nicht zu berücksichtigen. Die weitere Mitwirkung bei Einsätzen bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Mitglieder der Reserveabteilung sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen der Stadt-/Ortsfeuerwehr ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(3) Der Sprecher der Reserveabteilung wird von den Mitgliedern dieser Abteilung der Feuerwehr mit einfacher Mehrheit der Ja- und Neinstimmen gewählt.

(4) Mitglieder der Reserveabteilung können auf Vorschlag des Ortswehrleiters nach Entscheidung des Trägers der Freiwilligen Feuerwehr bei der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Feuerwehr und zur Unterstützung des Dienstgeschehens in der Jugendfeuerwehr eingesetzt werden. Dieser Einsatz ist zum Inhalt der Dienstplanung im Sinne des § 11 Abs. 1 und 2 zu machen.

§ 9

Jugendabteilung

- (1) In die Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren können Einwohner der Stadt Köthen (Anhalt) ab vollendetem 10. Lebensjahr aufgenommen werden, soweit sie die körperliche und geistige Eignung zur Teilnahme am Dienstgeschehen der Jugendfeuerwehr aufweisen. Die Entscheidung über die Aufnahme in die Jugendabteilung obliegt dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr, der diese dem Ortswehrleiter zusammen mit dem Ortsjugendfeuerwehrwart übertragen kann. § 10 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Mitglieder der Jugendabteilung können nach Vollendung des 16. Lebensjahres an der Ausbildung zum Truppmann/zur Truppfrau, jedoch nicht am Einsatzgeschehen teilnehmen.
- (3) Die Leitung der Jugendfeuerwehr obliegt dem Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr, der im Verhinderungsfall durch einen Stellvertreter vertreten wird.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr bestellt. Der Ortswehrleiter kann einen geeignet erscheinenden Angehörigen der Ortsfeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Ortsjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen Mitglieder der Ortsfeuerwehr sein. Sie müssen die Befähigung als Gruppenführer und die Befähigung als Jugendfeuerwehrwart erworben haben.
- (5) Die Mitglieder der Jugendabteilung sind berechtigt, an den Mitgliederversammlung in der Stadt-/Ortsfeuerwehr ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 10

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) Für die Aufnahme in den Dienst der Freiwilligen Feuerwehr gilt die Laufbahnverordnung vom 05.10.1999 (GVBl. LSA 1999, S. 317) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Bewerber hat vor seiner Aufnahme zu erklären, dass er die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und diese nach besten Kräften erfüllen wird. Er hat zu erklären: "Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Aufgaben und Verpflichtungen bei der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich, gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."
- (3) Bewerber die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen das Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

§ 11

Dienst in der Freiwilligen Feuer

- (1) Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt auf der Grundlage eines von den Ortswehrleitern zur erarbeitenden und dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr zu bestätigenden Dienstplan.
- (2) Als Dienst in der Feuerwehr gilt insbesondere:

- Lösung von Einsatzaufgaben nach dem Brandschutzgesetz für das Land Sachsen-Anhalt als Mitglied im Einsatzdienst der Feuerwehr,
- Ableistung von Brandsicherheitswachen,
- Mitwirkung an Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes,
- Teilnahme an Dienstberatungen und Ausbildungsveranstaltungen auf Stadt-, Landkreis-, Regierungsbezirks- und Landesebene,
- Teilnahme an Veranstaltungen, die im Dienstplan gemäß Abs. 1 ausgewiesen sind,
- Mitwirkung als Funktionsträger auf Kreisebene sowie in den Verbänden der Feuerwehr.

(3) Als Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr gilt nicht die Beteiligung eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr am Leben eines Feuerwehrvereins oder anderer Interessengemeinschaften, die auf Bürgerinitiativen beruhen.

(4) Jedes Mitglied hat die ihm von dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann der Träger der Freiwilligen Feuerwehr den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

§ 12

Ausbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Grundausbildung der Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr vollzieht der Ortswehrleiter, den Ausbildungsdienst in der Jugendfeuerwehr vollzieht der Ortsjugendfeuerwehrwart auf der Grundlagen der Ausbildungsverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren vom 05.10.1999 (GVBl. LSA, S. 317) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die Ausbildung auf Stadtebene sowie die weitergehende Aus- und Fortbildung auf Kreis- und Landesebene hat der Stadtwehrleiter den notwendigen Bedarf zu ermitteln und diesen dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr zur weiteren Veranlassung zuzuleiten. Der Besuch überörtlicher Veranstaltungen der Aus- und Fortbildung von Mitgliedern der Feuerwehr bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Trägers der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 13

Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren sind zum Inhalt der Dienstplanung im Sinne des § 11 Abs. 1 und 2 zu machen.

(2) In Abstimmung mit dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr findet in den Ortsfeuerwehren mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung statt, die vom Ortswehrleiter geführt wird.

(3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Ortswehrleiter einberufen. Sie müssen

innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern durch den Ortswehrleiter bekanntzugeben.

(4) Insbesondere dient die Mitgliederversammlung:

- a) bder Bekanntgabe von Personalveränderungen, der Vornahme der Übertragung von Funktionen und entsprechenden Dienstgraden der Feuerwehr, dem Ausspruch von Beförderungen und Auszeichnungen durch den Träger der Freiwilligen Feuerwehr,
- b) bder Darlegung des Tätigkeitsberichtes des Ortswehrleiters,
- c) bder Aussprache zum Tätigkeitsbericht des Ortswehrleiters,
- d) bdem Unterbreiten von Vorschlägen zur Verbesserung der Organisation des Dienstes in der Feuerwehr,
- e) bdem Vorschlag über die Berufung von Ehrenmitgliedern,
- f) bdem Vorschlag über den Ausschluss von Mitgliedern im Einsatzdienst und den Ausschluss von Mitgliedern anderer Abteilungen,
- g) bdem durch Wahl zu ermittelnden Vorschlag des Ortswehrleiters und stellvertretenden Ortswehrleiters gegenüber dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist nach Ablauf einer Woche eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr beschlussfähig ist. In Personalangelegenheiten wird geheim abgestimmt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anders bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(6) Die Absätze 1 und 3 bis 5 gelten für die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) entsprechend.

§ 14 Pflichtfeuerwehr

(1) Gesundheitlich geeignete Bürger der Stadt Köthen (Anhalt) über dem 18. Lebensjahr und unter dem 55. Lebensjahr können vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr zum Dienst in der Abteilung der Mitglieder im Einsatzdienst verpflichtet werden, wenn andernfalls die Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr nicht gewährleistet ist, insbesondere, wenn sich nicht genügend Einsatzkräfte freiwillig zum Dienst verpflichten.

(2) Für die Pflichtfeuerwehr gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend. Ein Austritt gemäß § 15 Abs. 1 und 2 ist ausgeschlossen.

(3) Zum Dienst in der Pflichtfeuerwehr können nicht herangezogen werden:

- 1.) Angehörige der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei und Zivildienstleistende,
- 2.) hauptberufliche Feuerwehrangehörige und Angehörige von Werksfeuerwehren,

- 3.) Helfer, die bei Hilfsorganisationen sowie bei Einheiten und Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes verpflichtet sind oder aktiv am Rettungsdienst teilnehmen.

(4) Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr kann auf Antrag bei Bürgern aus beruflichen oder privaten Gründen von der Heranziehung befristet oder auf Dauer absehen.

§ 15

Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet außer durch Tod durch Austritt, Ausschluss oder Eintritt der Geschäftsunfähigkeit sowie bei Mitgliedern im Einsatzdienst durch die Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Köthen (Anhalt).

(2) Der Austritt kann jederzeit mit Wirkung zum nächsten Quartalsbeginn erklärt werden. Die Erklärung ist mindestens einen Monat vorher beim Ortswehrleiter bzw. dessen Stellvertreter abzugeben. Dieser leitet die Austrittserklärung unverzüglich an den Träger der Freiwilligen Feuerwehr weiter. Dieser nimmt die Abberufung vor.

(3) Für die Abberufung der Mitglieder im Einsatzdienst gilt die Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren vom 05.10.1999 (GVBl. LSA, S. 317) in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche nach Wirksamwerden des Ausscheidens Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände unaufgefordert zurückzugeben. Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr bestätigt dem ausgeschiedenen Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände. Dem ausscheidenden Mitglied wird weiterhin ein "Dienstzeugnis für ehrenamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt)" erteilt. Auszeichnungen, Ehrengabe und sonstige Zuwendungen verbleiben dem ausscheidenden Mitglied.

§ 16

Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Über den Ausschluss von Mitgliedern im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet der Träger der Freiwilligen Feuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr. Bei den übrigen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Mitglieder können bei wiederholten und groben Verstößen gegen die Dienstpflichten und erheblichen Störungen der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.

(2) Ausschlussgründe liegen insbesondere vor:

- wenn ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr aufgrund von strafbaren Handlungen (bspw. Eigentumsdelikte, Vermögensdelikte, Straßenverkehrsdelikte) nicht die Gewähr dafür bietet, dass es seinen Verpflichtungen als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr zuverlässig nachkommt oder die Freiwillige Feuerwehr vor Schäden durch Handlungen des Mitgliedes bewahrt bleibt, ferner bei
- unehrenhaftem Verhalten,
- "grobem Vorgehen" gegen andere Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr im Dienst,
- fortgesetzter Nachlässigkeit beim Befolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen oder Anstiftung anderer Angehöriger der Feuerwehr dazu,
- wiederholter Dienstunfähigkeit wegen Trunkenheit oder wiederholter Alkoholgenuß während des Dienstes,
- dienstwidriger Benutzung oder mutwillige Beschädigung der Technik der Feuerwehr sowie der Dienstbekleidung oder sonstiger Ausrüstungsgegenstände und
- wiederholter anmaßender Überschreitung von Befugnissen durch Führungskräfte der Feuerwehr.

(3) Für den Vorschlag der Mitgliederversammlung, ein Mitglied der Feuerwehr auszuschließen, ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder im Einsatzdienst der Feuerwehr erforderlich. Die Beschlussfähigkeit ist vorhanden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder im Einsatzdienst der Feuerwehr anwesend sind.

(4) Die Regelungen der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren vom 05.10.1999 (GVBl. LSA, S. 317) in der jeweils gültigen Fassung hinsichtlich des Ausschlusses aus der Freiwilligen Feuerwehr bleiben unberührt.

(5) Der Ausschluss ist dem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr schriftlich zuzustellen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von einem Monat vom Tage der Zustellung an der Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der Oberbürgermeister der Stadt Köthen (Anhalt).

(6) Mit dem Ausschluss eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr ist eine nochmalige Aufnahme nach § 10 nicht ausgeschlossen.

(7) Werden dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr durch Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere von auszuschließenden Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, Schäden oder Nachteile zugefügt, erfolgt ein Rückgriff nach allgemeinen Vorschriften. Die Entscheidung über einen möglichen Rückgriff obliegt dem Oberbürgermeister der Stadt Köthen (Anhalt).

§ 17

Alarmierung der Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Zur Alarmierung der Ortsfeuerwehr Köthen (Anhalt) unterhält die Stadt Köthen (Anhalt) ausschließlich Funkmeldeempfänger.

(2) Die Alarmierung aller weiteren Ortsfeuerwehren erfolgt über Sirenen in den Ortschaften.

§ 18
Versorgung der Einsatzkräfte

Die Versorgung der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr während des Einsatzes erfolgt auf Weisung des Einsatzleiters.

§ 19
Schadenersatz

Sach- und Personenschäden, die den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr bei Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, sind von dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr zu ersetzen, soweit nicht der Betroffene den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat und ein anderweitiger Ersatzanspruch nicht besteht. Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr bedient sich zur Erfüllung seiner Pflichten der Feuerwehrunfallkasse und anderer Versicherung. Schadenersatzansprüche des Geschädigten Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr gegen Dritte und Versicherungen gehen auf den Träger der Feuerwehr über, soweit dieser Ersatz geleistet hat.

§ 20
Haftung

(1) Für Schäden, die bei der Ausführung eines gebührenpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt Köthen (Anhalt) dem Gebührenpflichtigen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Bei Schäden Dritter hat der Gebührenpflichtige die Stadt Köthen (Anhalt) von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(3) Die Stadt Köthen (Anhalt) haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 21
Kostenersatz und Erhebung von Gebühren

Auf die zeitgleich beschlossene Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) wird verwiesen.

§ 22
Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die gegenwärtigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) verbleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode in diesem Amt.
- (2) Entsprechend den Regelungen der jeweiligen Gebietsänderungsvereinbarung führen die Gemeindeführer der ehemaligen Gemeinden Arensdorf und Baasdorf für die Dauer ihrer gegenwärtigen Amtsperiode die Geschäfte des Ortswehrleiters der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Dies gilt entsprechend für die stellvertretenden Gemeindeführer der ehemaligen Gemeinden Arensdorf und Baasdorf.
- (3) Soweit die Gemeinden Dohndorf, Löbnitz a.d. Linde und Wülknitz eingemeindet sind, gilt die Regelung des Abs. 2 entsprechend.
- (4) Der bisherige Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) führt für die Dauer seiner gegenwärtigen Amtsperiode die Geschäfte des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Köthen (Anhalt) fort. Bis zur Wahl des Stadtwehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) führt er auch dessen Geschäfte. Dies gilt entsprechend für den bisherigen stellvertretenden Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt).
- (5) Der bisherige Stadtjugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr Köthen (Anhalt), führt die Bezeichnung Ortsjugendfeuerwehrwart.

§ 23
Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) und ihrer Ortschaft Merzien vom 30.11.2001 tritt zeitgleich außer Kraft.
-
-
- veröffentlicht im Amtsblatt 11/2003 vom 21.11.2003
-

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133) hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 26.April 2018 die folgende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung, Aufgaben, örtliche Zuständigkeit

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt)“

Die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) besteht aus den Ortswehren:

„Ortswehr Arensdorf“

„Ortswehr Baasdorf“

„Ortswehr Dohndorf“

„Ortswehr Köthen“

„Ortswehr Löbnitz an der Linde“

„Ortswehr Merzien“

„Ortswehr Wülknitz“

Jede Ortswehr führt die Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) mit der weiteren Benennung der Ortswehr.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Ortswehr auch als Standort geführt werden.

- (2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG, die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten, die Ableistung von Brandsicherheitswachen gemäß § 20 BrSchG.

- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt untersteht dem Oberbürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrleiters.
- (4) Der Stadtwehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortswehren der Ortswehrleiter.
- (5) Die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) ist unter Beachtung des BrSchG, der Verordnungen und Erlasse als leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten sowie mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten und mit einer ausreichenden Löschwasserversorgung zu versehen.
- (6) Neben den Pflichtaufgaben laut BrSchG können auf Antrag freiwillige Personal- und Sachleistungen durch die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) erbracht werden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht.
- (7) Die örtliche Zuständigkeit der Ortswehren bestimmt sich nach den geltenden Alarmierungs- und Ausrückeordnungen.

§ 2

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt)

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) ist schriftlich bei der Stadt Köthen (Anhalt) zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Träger der Feuerwehr nach Anhörung des Stadtwehrleiters und des betreffenden Ortswehrleiters. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Neuaufnahme beträgt die Probezeit ein Jahr. In der Probezeit ist mindestens der Grundlehrgang zu absolvieren; ansonsten ist die Probezeit entsprechend zu verlängern. Über das Bestehen der Probezeit entscheiden die aktiven Einsatzkräfte im Dienst durch Handzeichen.
- (3) Das neue Mitglied der Einsatzabteilung wird für den Dienst unter Überreichung eines Auszugs aus der Feuerwehrsatzung aufgenommen. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Ortswehren der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung

3. Jugendfeuerwehr
4. Kinderfeuerwehr

§ 4 Wehrleitung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) wird von einem Stadtwehrleiter geleitet. Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch einen stellvertretenden Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter unterstützt.
- (2) Im Falle der Verhinderung wird der Stadtwehrleiter von seinem stellvertretenden Stadtwehrleiter vertreten. Er vertritt den Stadtwehrleiter grundsätzlich für den zugewiesenen Aufgabenbereich. Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden der Stadt Köthen (Anhalt) von allen Einsatzkräften zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll möglichst zwei Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Stadtwehrleiters bzw. des Stellvertreters erfolgen.
Die Wahl des Stadtwehrleiters und dessen Stellvertreters erfolgt im Briefwahlverfahren. Zeit und Ort der Auszählung der Stimmzettel werden den Kameraden vorher bekannt gegeben, so dass diese die Auszählung feuerwehrintern verfolgen können.

Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter werden von den Mitgliedern im Einsatzdienst der jeweiligen Ortswehr aus einer Mitgliederversammlung heraus vorgeschlagen.
- (4) Vorgeschlagen werden sollen nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (5) Der Stadtwehrleiter und der stellvertretende Stadtwehrleiter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Köthen (Anhalt) ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.
- (6) Die Regelungen der Absätze 2,4 und 5 gelten für die Ortswehrleitungen entsprechend. In der ersten Berufungsperiode nach einem freiwilligen Zusammenschluss von zwei oder mehreren Ortswehren kann der Ortswehrleiter von zwei Stellvertretern unterstützt werden.

§ 5 Aufgaben der Wehrleiter

- (1) Die Aufgaben für den Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter werden in einer separaten Dienstanweisung festgelegt.
- (2) Die Aufgaben der jeweiligen Stellvertreter legt der zuständige Wehrleiter schriftlich fest.

§ 6 Einsatzabteilung

- (1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die den Bestimmungen des § 9 Abs.1 BrSchG entsprechen.
Bei Zweifeln zur Eignung kann die Vorlage eines betriebsärztlichen Attestes verlangt werden.
In begründeten Verdachtsfällen kann ein polizeiliches Führungszeugnis abverlangt werden.
In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
 - b) der Vollendung des 67. Lebensjahres,
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss
 - e) dem Tod.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortswehrleiter erklärt werden.
- (4) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Träger der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter und dem Ortswehrleiter eine Ermahnung aussprechen.

Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (5) Der Träger der Feuerwehr kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten oder

einem schweren Verstoß gegen die Dienstvorschriften aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gründe für den Ausschluss ergeben sich insbesondere bei:

- a) Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit der Erledigung von Dienst- und Einsatzaufgaben,
- b) Straßenverkehrsdelikten als Führer von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr,
- c) Störungen des Lebens der örtlichen Gemeinschaft,
- d) unehrenhaftes Verhalten im Dienst,
- e) grobem Vergehen gegen andere Feuerwehrmitglieder im Dienst,
- f) fortgesetzter Nachlässigkeit beim Befolgen oder Nichtbefolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen,
- g) Anstiften anderer Mitglieder der Feuerwehr zum Nichtbeachten dienstlicher Festlegungen und Weisungen,
- h) wiederholter Dienstunfähigkeit wegen Volltrunkenheit oder wiederholtem Alkoholgenusses während des Dienstes,
- i) unerlaubter Benutzung oder mutwilliger Beschädigung der Technik der Feuerwehr sowie der Dienstbekleidung oder von sonstigen Ausrüstungsgegenständen,
- j) wiederholter anmaßender Überschreitung von Befugnissen durch Angehörige der Feuerwehr,
- k) wiederholtem unentschuldigtem Fehlen bei den Dienst- und Übungsabenden.
- l) Wehr schädigendes Verhalten

Demjenigen, über dessen Ausschluss befunden werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 7

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 67. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Mögliche Aufgaben gemäß Absatz 4 sind vom jeweiligen Ortswehrleiter zu übertragen.
- (2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Ortswehrleiter
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 5 gilt sinngemäß)
 - c) durch Tod.

- (4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung, der Kleiderkammer und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht des jeweiligen Ortswehrleiters. § 10 Abs. 1 Satz 1, Buchstabe b, 6. Anstrich findet entsprechende Anwendung.
- (5) In die Alters- und Ehrenabteilung können auch Personen aufgenommen werden, die in besonderer Weise zur Förderung der Feuerwehr, des Brandschutzes oder der Hilfeleistung in der Stadt oder Ortschaft beitragen oder beigetragen haben.

§ 8 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr“ der jeweiligen Ortswehr.
- (2) In die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) können Jugendliche aufgenommen werden, wenn sie
 - a) das gesetzliche Alter erreicht haben,
 - b) eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorlegen,
 - c) für den Dienst geistig und körperlich geeignet sind.
- (3) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet der Träger der Feuerwehr nach Rücksprache mit dem Stadtwehrleiter sowie dem Ortswehrleiter und dem Ortsjugendfeuerwehrwart.
- (4) Die Zugehörigkeit des Mitgliedes der Jugendfeuerwehr endet, wenn
 - a) es in die Freiwillige Feuerwehr als aktives Mitglied aufgenommen wird,
 - b) es auf eigenen Wunsch aus der Feuerwehr austritt,
 - c) es den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - d) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 - e) es aus der Jugendfeuerwehr auf Beschluss der Ortswehrleitung nach Rücksprache mit dem Jugendfeuerwehrwart und Stadtjugendfeuerwehrwart ausgeschlossen wird.
- (5) Die Leitung der Jugendfeuerwehr obliegt dem Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr. Er wird durch den Ortswehrleiter für die Einsetzung durch den Träger der Feuerwehr vorgeschlagen. Er untersteht dem Ortswehrleiter. Der Jugendfeuerwehrwart kann durch einen Stellvertreter unterstützt werden. Das Einsetzungsverfahren entspricht dem des Jugendfeuerwehrwartes.

- (6) Die Anleitung der Jugendfeuerwehrwarte obliegt dem Stadtjugendfeuerwehrwart. Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird durch den Stadtwehrleiter, nach Anhörung der Jugendfeuerwehrwarte der Ortswehren, für die Einsetzung durch den Träger der Feuerwehr vorgeschlagen. Der Stadtjugendfeuerwehrwart untersteht bezüglich seiner Aufgaben dem Stadtwehrleiter.
Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird durch einen Stellvertreter unterstützt. Die Einsetzung erfolgt nach dem gleichen Verfahren wie für den Stadtjugendfeuerwehrwart.

§ 9 Kinderfeuerwehr

- (1) Die Kinderfeuerwehr führt den Namen „Kinderfeuerwehr“ der jeweiligen Ortswehr.
- (2) In die Kinderfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) können Kinder aufgenommen werden, wenn sie
- a) das gesetzliche Alter erreicht haben,
 - b) eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorlegen,
 - c) für den Dienst geistig und körperlich geeignet sind.
- (3) Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet der Träger der Feuerwehr nach Rücksprache mit dem Stadtwehrleiter sowie dem Ortswehrleiter und dem Ortskinderfeuerwehrwart.
- (4) Die Zugehörigkeit des Mitgliedes der Kinderfeuerwehr endet, wenn
- a) es in die Jugendfeuerwehr als aktives Mitglied aufgenommen wird,
 - b) es auf eigenen Wunsch aus der Feuerwehr austritt,
 - c) es den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - d) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 - e) es aus der Kinderfeuerwehr auf Beschluss der Ortswehrleitung nach Rücksprache mit dem Kinderfeuerwehrwart und Stadtjugendfeuerwehrwart ausgeschlossen wird.
- (5) Die Leitung der Kinderfeuerwehr obliegt dem Kinderfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr. Er wird durch den Ortswehrleiter für die Einsetzung durch den Träger der Feuerwehr vorgeschlagen. Er untersteht dem Ortswehrleiter.
Der Kinderfeuerwehrwart kann durch einen Stellvertreter unterstützt werden. Das Einsetzungsverfahren entspricht dem des Kinderfeuerwehrwartes.
- (6) Die Anleitung der Kinderfeuerwehrwarte obliegt dem Stadtjugendfeuerwehrwart.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben neben den sich aus dem BrSchG ergebenden Rechte und Pflichten insbesondere Folgendes zu beachten:
 - a) sie sind berechtigt am Vorschlagsverfahren gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG teilzunehmen
 - b) Sie sind verpflichtet:
 - als Mitglieder der aktiven Einsatzabteilung an den Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinsätzen teilzunehmen,
 - als Mitglieder der aktiven Einsatzabteilung am Ausbildungsdienst einschließlich der Übungen regelmäßig teilzunehmen und die für ihre Laufbahn vorgeschriebenen Lehrgänge gemäß den jeweils gültigen Verordnungen und den dafür vorgesehenen Einrichtungen zu absolvieren,
 - den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu zeigen,
 - die ihnen anvertrauten Fahrzeuge, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen,
 - die Dienst-, Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
- (2) Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Fahrzeugen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, Geräten und Einrichtungen kann Schadensersatz durch die Stadt Köthen (Anhalt) verlangt werden. Dienstkleidung darf außerhalb dienstlicher Veranstaltungen nicht getragen werden.
- (3) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter, Einsatzleiter oder einem vom Stadtwehrleiter Beauftragten im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden und den Verlust oder Schäden an persönlicher oder sonstiger Ausrüstung umgehend anzuzeigen.
- (4) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) dürfen infolge der Teilnahme am Feuerwehrdienst keine beruflichen Nachteile erwachsen.

Der Träger der Feuerwehr übernimmt die Kosten gemäß § 10 Abs.1 BrSchG auf Antrag des Arbeitgebers. Für Kameraden, die selbstständig sind, wird auf deren Antrag Verdienstaufschlag erstattet. Selbstständige erhalten eine Verdienstaufschlagspauschale in Höhe von 16,00 € je angefangene Stunde. Ist der Verdienstaufschlag nachweislich höher, wird dieser Betrag auf Nachweis erstattet. Der Anspruch selbst ist durch Bestätigung der Einsatzzeit vom Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter oder Einsatzleiter gegenüber dem Träger glaubhaft zu machen.

- (5) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Köthen (Anhalt) in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Absatz 3 die Meldung an den Träger der Feuerwehr weiterzuleiten.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht) der jeweiligen Ortswehrleitung,
 - b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.

Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr, der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter bei Bedarf in Abstimmung mit dem Träger der Feuerwehr, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Träger der Feuerwehr, der Stadtwehrleiter oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftlichen Aushang mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit gleicher Tagesordnung eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist dann mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- (5) Es wird offen abgestimmt.
- (6) Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch Wahl. Auf einstimmigen Beschluss hin kann auch eine offene Abstimmung erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom ältesten anwesenden Einsatzmitglied zu ziehen ist.

§ 12
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) vom 23.10.2003 außer Kraft.

Neuer Satzungstext	Bemerkungen	Mustersatzung
<p style="text-align: center;">§ 1 Organisation, Bezeichnung, Aufgaben, örtliche Zuständigkeit</p> <p>(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt)“</p> <p>Die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) besteht aus den Ortswehren:</p> <p>„Ortswehr Arensdorf“</p> <p>„Ortswehr Baasdorf“</p> <p>„Ortswehr Dohndorf“</p> <p>„Ortswehr Köthen“</p> <p>„Ortswehr Löbnitz an der Linde“</p> <p>„Ortswehr Merzien“</p> <p>„Ortswehr Wüknitz“</p>		<p style="text-align: center;">§ 1 Organisation, Bezeichnung, Aufgaben</p> <p>(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde..... ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr“</p> <p>Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>

<p>Jede Ortswehr führt die Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) mit der weiteren Benennung der Ortswehr. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Ortswehr auch als Standort geführt werden.</p>		
<p>(2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG, die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten, die Ableistung von Brandsicherheitswachen gemäß § 20 BrSchG.</p>		<p>(2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.</p>
<p>(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt untersteht dem Oberbürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrliebers.</p>		<p>(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde untersteht dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin. Er/Sie bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Wehrliebers/einer Wehrliebersin (Gemeindewehrliebersin/Gemeindewehrliebersin).</p>
<p>(4) Der Stadtwehrlieber bedient sich zur Leitung der Ortswehren der Ortswehrliebers.</p>		<p>(4) Der Gemeindewehrlieber/die Gemeindewehrliebersin bedient sich zur Leitung der Ortswehren der Ortswehrliebers/Ortswehrliebersinnen.</p>
<p>(5) Die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) ist unter Beachtung des BrSchG, der Verordnungen und Erlasse als leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten sowie mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten und mit einer ausreichenden Löschwasserversorgung zu versehen.</p>	<p>Unterstreichung der Bedeutung von § 2 BrSchG</p>	

<p>(6) Neben den Pflichtaufgaben laut BrSchG können auf Antrag freiwillige Personal- und Sachleistungen durch die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) erbracht werden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht.</p>	<p>Inhaltlich geregelt in § 3 der Feuerwehrkostensatzung</p>	
<p>(7) Die örtliche Zuständigkeit der Ortswehren bestimmt sich nach den geltenden Alarmierungs- und Ausrückordnungen.</p>	<p>Klarstellung des Bezuges für die örtliche Zuständigkeit</p>	
<p>§ 2 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt)</p>		
<p>(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) ist schriftlich bei der Stadt Köthen (Anhalt) zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.</p>	<p>Im Musterentwurf § 4</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr</p> <p>(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.</p>
<p>(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Träger der Feuerwehr nach Anhörung des Stadtwehrleiters und des betreffenden Ortswehrleiters. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Neuaufnahme beträgt die Probezeit ein Jahr. In der Probezeit ist mindestens der Grundlehrgang zu absolvieren; ansonsten ist die Probezeit entsprechend zu verlängern. Über das Bestehen der Probezeit entscheiden die aktiven Einsatzkräfte im Dienst durch Handzeichen.</p>	<p>Die Wehrleiter wünschen und befürworten eine Probezeit</p>	<p>(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach Anhörung der Gemeindevorwaltung und der betreffenden Ortsverwaltung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.</p>
<p>(3) Das neue Mitglied der Einsatzabteilung wird für den Dienst unter Überreichung eines Auszugs aus der Feuerwehrsatzung aufgenommen. Dabei ist das neue</p>	<p>Ein Auszug mit den offensichtlich wichtigen Aufgaben, Rechten und Pflichten</p>	<p>(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin bzw. in dessen/deren Auftrag durch den Gemeindevorleiter/die</p>

<p>Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstabweisungen ergeben, zu verpflichten.</p>	<p>wird seitens der Wehrleiter als wichtig erachtet. Die Satzung selbst liegt zur Einsichtnahme in jeder Ortswehr.</p>	<p>Gemeindevorleiterin unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstabweisungen ergeben, zu verpflichten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr</p> <p>(1) Die Ortswehren der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) gliedern sich in folgende Abteilungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einsatzabteilung 2. Alters- und Ehrenabteilung 3. Jugendfeuerwehr 4. Kinderfeuerwehr 	<p>Im Musterentwurf § 2</p> <p>Die Gliederung ist der vorhandenen Wehr angepasst.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr</p> <p>(1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einsatzabteilung 2. Alters- und Ehrenabteilung 3. Jugendfeuerwehr 4. Musikabteilung 5. <p>(2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Wehrleitung</p> <p>(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) wird von einem Stadtwehrleiter geleitet. Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der</p>	<p>Im Musterentwurf § 3</p> <p>Die bisherige Praxis mit einem Stellvertreter wird weiterhin als ausreichend angesehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Wehrleitung</p> <p>(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird von einem Gemeindevorleiter/einer Gemeindevorleiterin geleitet. Der Gemeindevorleiter/die Gemeindevorleiterin ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er/sie berät den</p>

<p>Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch einen stellvertretenden Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter unterstützt.</p>		<p>Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er/sie durch stellvertretende Gemeindevwehrleiter /Gemeindevwehrleiterinnen und die Ortswehrleitungen unterstützt. Dazu werden Stellvertreter/Stellvertreterinnen für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aus- und Fortbildung 2. Vorbeugender Brandschutz 3. Technik berufen.
	<p>Die Feuerwehrdienstvorschrift 100 (FwDV 100) trifft hier ganz konkrete Festlegungen.</p>	<p>(2) Dem Gemeindevwehrleiter/der Gemeindevwehrleiterin obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.</p>
<p>(2) Im Falle der Verhinderung wird der Stadtwehrleiter von seinem stellvertretenden Stadtwehrleiter vertreten. Er vertritt den Stadtwehrleiter grundsätzlich für den zugewiesenen Aufgabenbereich. Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.</p>	<p>Anpassung an die vorhandene Praxis vor Ort.</p>	<p>(3) Im Falle der Verhinderung wird der Gemeindevwehrleiter/die Gemeindevwehrleiterin von einem stellvertretenden Gemeindevwehrleiter/einer stellvertretenden Gemeindevwehrleiterin in der im Absatz 1 genannten Reihenfolge vertreten.</p>
<p>(3) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden der Stadt Köthen (Anhalt) von allen Einsatzkräften zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll möglichst zwei Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Stadtwehrleiters bzw. des Stellvertreters erfolgen. Die Wahl des Stadtwehrleiters und dessen Stellvertreters erfolgt im Briefwahlverfahren. Zeit und Ort der Auszählung der Stimmzettel werden den Kameraden vorher bekannt gegeben, so dass diese die Auszählung feuerwehrintern</p>	<p>Zwei Monate sind formal ausreichend. Aufgrund von praktischen Erfahrungen und im Ergebnis mit der Beratung mit den Wehrleitern wird die Briefwahl für den Vorschlag für den</p>	<p>(4) Der Gemeindevwehrleiter/die Gemeindevwehrleiterin und die Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden der Gemeinde von den Einsatzkräften zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des/der amtierenden Gemeindevwehrleiters/Gemeindevwehrleiterin und der Stellvertreter/Stellvertreterinnen erfolgen.</p>

<p>verfolgen können. Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter werden von den Mitgliedern im Einsatzdienst der jeweiligen Ortswehr aus einer Mitgliederversammlung heraus vorgeschlagen.</p>	<p>Stadtwehrleiter und seinen Stellvertreter favorisiert. Das bisherige Verfahren für die Ortswehrleitungen verbleibt.</p>	
<p>(4) Vorgeschlagen werden sollen nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.</p>		<p>(5) Vorgeschlagen werden sollen nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.</p>
<p>(5) Der Stadtwehrleiter und der stellvertretende Stadtwehrleiter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Köthen (Anhalt) ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.</p>	<p>Zwischenzeitlich hat der Gesetzgeber auch im BrSchG die Altersgrenze angepasst.</p>	<p>(6) Der Gemeindevorstand/die Gemeindevorstandin und die Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden zu Ehrenbeamten/Ehrenbeamtinnen auf Zeit der Gemeinde ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der /die Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt</p>
<p>(6) Die Regelungen der Absätze 2,4 und 5 gelten für die Ortswehrleitungen entsprechend. In der ersten Berufungsperiode nach einem freiwilligen Zusammenschluss von zwei oder mehreren Ortswehren kann der Ortswehrleiter von zwei Stellvertretern unterstützt werden.</p>	<p>Wurde aufgrund praktischer Erfahrungen im Land in die Satzung integriert.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 5 Aufgaben der Wehrleiter</p> <p>(1) Die Aufgaben für den Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter werden in einer separaten Dienstweisung festgelegt.</p>		
<p>(2) Die Aufgaben der jeweiligen Stellvertreter legt der zuständige Wehrleiter schriftlich fest.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 6 Einsatzabteilung</p> <p>(1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die den Bestimmungen des § 9 Abs.1 BrSchG entsprechen. Bei Zweifeln zur Eignung kann die Vorlage eines betriebsärztlichen Attestes verlangt werden. In begründeten Verdachtsfällen kann ein polizeiliches Führungszeugnis abverlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.</p>	<p>Satz 1 der Mustersatzung entspricht § 9 Abs. 1 BrSchG (ab 18 Jahre sowie gesundheitliche Eignung). Die Aufnahme der Sätze 2 und 3 wurden seitens der Wehrleiter als wichtig empfunden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Einsatzabteilung</p> <p>(1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.</p>
	<p>Die Regelung aus der Mustersatzung ist in § 10 Abs. 1 eingeflossen.</p>	<p>(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindeführers/ der Gemeindeführerin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere</p>

		<p>a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters/der Einsatzleiterin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,</p> <p>b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,</p> <p>c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.</p> <p>Dies gilt nicht für Fachberater.</p>
	<p>Die Wehrleiter sind sich einig, dass diese Regelung aufgrund der Personalkapazitäten praktisch nicht umsetzbar ist, was die Nichtaufnahme in die eigene Satzung zur Folge hat.</p>	<p>(3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen.</p> <p>Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.</p>

<p>(2) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit</p> <ol style="list-style-type: none"> a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen, b) der Vollendung des 67. Lebensjahres, c) dem Austritt, d) dem Ausschluss e) dem Tod. 	<p>Anpassung an die aktuelle Altersgrenze sowie der Aufnahme des unweigerlichen Endes durch den Tod.</p>	<p>(4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit</p> <ol style="list-style-type: none"> a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen, b) der Vollendung des 65. Lebensjahres, c) dem Austritt, d) dem Ausschluss.
<p>(3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortswehrleiter erklärt werden.</p>	<p>Aufgrund der Praxis erfolgt die Änderung zum Ortswehrleiter</p>	<p>(5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin erklärt werden.</p>
<p>(4) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Träger der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter und dem Ortswehrleiter eine Ermahnung aussprechen.</p> <p>Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.</p>	<p>Die Ermahnung kann unter vier oder aber auch z.B. mit dem Ortswehrleiter, dann unter sechs Augen, ausgesprochen werden.</p>	<p>(6) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht, so kann ihm /ihr der Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer/der Gemeindeführerin eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen.</p> <p>Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.</p>
<p>(5) Der Träger der Feuerwehr kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten oder einem schweren Verstoß gegen die Dienstvorschriften aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen.</p>	<p>Beispielhaft werden die benannten Ausschlussgründe zur Vereinfachung separat aufgeführt.</p>	<p>(7) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem /der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>

Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gründe für den Ausschluss ergeben sich insbesondere bei:

- a) Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit der Erledigung von Dienst- und Einsatzaufgaben,
- b) Straßenverkehrsdelikten als Führer von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr,
- c) Störungen des Lebens der örtlichen Gemeinschaft,
- d) unehrenhaftes Verhalten im Dienst,
- e) grobem Vergehen gegen andere Feuerwehrmitglieder im Dienst,
- f) fortgesetzter Nachlässigkeit beim Befolgen oder Nichtbefolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen,
- g) Anstiften anderer Mitglieder der Feuerwehr zum Nichtbeachten dienstlicher Festlegungen und Weisungen,
- h) wiederholter Dienstunfähigkeit wegen Volltrunkenheit oder wiederholtem Alkoholgenusses während des Dienstes,
- i) unerlaubter Benutzung oder mutwilliger Beschädigung der Technik der Feuerwehr sowie der Dienstbekleidung oder von sonstigen Ausrüstungsgegenständen,
- j) wiederholter anmaßender Überschreitung von Befugnissen durch Angehörige der Feuerwehr,
- k) wiederholtem unentschuldigtem Fehlen bei den Dienst- und Übungsabenden
- l) Wehr schädigendes Verhalten

<p>Demjenigen, über dessen Ausschluss befunden werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.</p>		
<p>§ 7 Alters- und Ehrenabteilung</p> <p>(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 67. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Mögliche Aufgaben gemäß Absatz 4 sind vom jeweiligen Ortswehrleiter zu übertragen.</p>	<p>Anpassung an die aktuelle Altersgrenze</p>	<p>§ 7 Alters- und Ehrenabteilung</p> <p>(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.</p>
<p>(2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.</p>		<p>(2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindevorstand/die Gemeindevorstandlerin, der/die sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.</p>
<p>(3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet</p> <p>a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Ortswehrleiter,</p> <p>b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 5 gilt sinngemäß)</p> <p>c) durch Tod.</p>		<p>(3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet</p> <p>a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin,</p> <p>b) durch Ausschluss (§ 5 Abs. 7 gilt sinngemäß).</p>

<p>(4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätwartung, der Kleiderkammer und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht des Ortswehrliegers. § 10 Abs. 1 Satz 1, Buchstabe b, 6. Anstrich findet entsprechende Anwendung.</p>		<p>(4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätwartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.</p>
<p>(5) In die Alters- und Ehrenabteilung können auch Personen aufgenommen werden, die in besonderer Weise zur Förderung der Feuerwehr, des Brandschutzes oder der Hilfeleistung in der Stadt oder Ortschaft beitragen oder beigetragen haben.</p>	<p>Diese Aufnahme betrifft sogenannte passive Mitglieder als auch Ehrenmitglieder.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Jugendfeuerwehr</p> <p>(1) Die Jugendfeuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr“ der jeweiligen Ortschaft.</p> <p>(2) In die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) können Jugendliche aufgenommen werden, wenn sie:</p>	<p>Dieser Paragraph wurde insgesamt ausführlicher gestaltet als in der Mustersatzung vorgeschlagen. Ausschlaggebend sind praktische Erfahrungen sowie die Zerbster Feuerwehrsatzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Jugendabteilung</p> <p>(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr“</p> <p>(2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie</p>

<p>a) das gesetzliche Alter erreicht haben,</p> <p>b) eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorlegen,</p> <p>c) für den Dienst geistig und körperlich geeignet sind.</p>	<p>gemäß § 9 Abs. 6 BrSchG ab 10 Jahre</p>	<p>gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.</p>
<p>(3) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet der Träger der Feuerwehr nach Rücksprache mit dem Stadtwehrleiter sowie dem Ortswehrleiter und dem Ortsjugendfeuerwehrt.</p>		<p>(3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindeführer/die Gemeindeführerin, der/die sich dazu eines/einer ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwartes/Jugendfeuerwehrtin bedient.</p>
<p>(4) Die Zugehörigkeit des Mitgliedes der Jugendfeuerwehr endet, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) es in die Freiwillige Feuerwehr als aktives Mitglied aufgenommen wird, b) es auf eigenen Wunsch aus der Feuerwehr austritt, c) es den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist, d) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen, e) es aus der Jugendfeuerwehr auf Beschluss der Ortswehrleitung nach Rücksprache mit dem Jugendfeuerwart und Stadtjugendfeuerwart ausgeschlossen wird. 		

<p>(5) Die Leitung der Jugendfeuerwehr obliegt dem Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr. Er wird durch den Ortswehrleiter für die Einsetzung durch den Träger der Feuerwehr vorgeschlagen. Er untersteht dem Ortswehrleiter. Der Jugendfeuerwehrwart kann durch einen Stellvertreter unterstützt werden. Das Einsetzungsverfahren entspricht dem des Jugendfeuerwehrwartes.</p>		
<p>(6) Die Anleitung der Jugendfeuerwehrwarte obliegt dem Stadtjugendfeuerwehrwart. Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird durch den Stadtwehrleiter, nach Anhörung der Jugendfeuerwehrwarte der Ortswehren, für die Einsetzung durch den Träger der Feuerwehr vorgeschlagen. Der Stadtjugendfeuerwehrwart untersteht bezüglich seiner Aufgaben dem Stadtwehrleiter. Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird durch einen Stellvertreter unterstützt. Die Einsetzung erfolgt nach dem gleichen Verfahren wie für den Stadtjugendfeuerwehrwart.</p>		
<p>§ 9 Kinderfeuerwehr</p> <p>(1) Die Kinderfeuerwehr führt den Namen „Kinderfeuerwehr“ der jeweiligen Ortswehr.</p>	<p>Dieser Paragraph wurde vom § 8 „Jugendfeuerwehr“ auf die Kinderfeuerwehr übertragen und angepasst.</p>	
<p>(2) In die Kinderfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) können Kinder aufgenommen werden, wenn sie:</p>		

<p>a) das gesetzliche Alter erreicht haben, b) eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorlegen, c) für den Dienst geistig und körperlich geeignet sind.</p>	<p>gemäß § 9 Abs. 6 BrSchG grundsätzlich ab 6 Jahre</p>	
<p>(3) Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet der Träger der Feuerwehr nach Rücksprache mit dem Stadtwehrleiter sowie dem Ortswehrleiter und dem Ortskinderfeuerwehrwart.</p>		
<p>(4) Die Zugehörigkeit des Mitgliedes der Kinderfeuerwehr endet, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) es in die Jugendfeuerwehr als Mitglied aufgenommen wird, b) es auf eigenen Wunsch aus der Feuerwehr austritt, c) es den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist, d) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen, e) es aus der Kinderfeuerwehr auf Beschluss der Ortswehrleitung nach Rücksprache mit dem Kinderfeuerwehrwart und Stadtjugendfeuerwehrwart ausgeschlossen wird. 		

<p>(5) Die Leitung der Kinderfeuerwehr obliegt dem Kinderfeuerwehrwart der Ortswehr. Er wird durch den Ortswehrleiter für die Einsetzung durch den Träger der Feuerwehr vorgeschlagen. Er untersteht dem Ortswehrleiter. Der Kinderfeuerwehrwart kann durch einen Stellvertreter unterstützt werden. Das Einsetzungsverfahren entspricht dem des Kinderfeuerwehrwartes.</p>		
<p>(6) Die Anleitung der Kinderfeuerwehrwarte obliegt dem Stadtjugendfeuerwehrwart.</p>		

<p style="text-align: center;">§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr</p> <p>(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben neben den sich aus dem BrSchG ergebenden Rechten und Pflichten insbesondere Folgendes zu beachten:</p> <p>a) sie sind berechtigt am Vorschlagsverfahren gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG teilzunehmen</p> <p>b) sie sind verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Mitglieder der aktiven Einsatzabteilung an den Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinsätzen teilzunehmen, - als Mitglieder der aktiven Einsatzabteilung am Ausbildungsdienst einschließlich der Übungen regelmäßig teilzunehmen und die für ihre Laufbahn vorgeschriebenen Lehrgänge gemäß den jeweils gültigen Verordnungen und den dafür vorgesehenen Einrichtungen zu absolvieren, - den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen, - ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu zeigen, - die ihnen anvertrauten Fahrzeuge, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen, - die Dienst-, Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. 	<p>Im Musterentwurf § 6, der inhaltlich im § 10 der neuen Feuerwehrsatzung wesentlich ausführlicher wiedergegeben wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden</p> <p>(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.</p>
--	---	---

<p>(2) Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Fahrzeugen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, Geräten und Einrichtungen kann Schadensersatz durch die Stadt Köthen (Anhalt) verlangt werden. Dienstkleidung darf außerhalb dienstlicher Veranstaltungen nicht getragen werden.</p>		
<p>(3) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter, Einsatzleiter oder einem vom Stadtwehrleiter Beauftragten im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden und den Verlust oder Schäden an persönlicher oder sonstiger Ausrüstung umgehend anzuzeigen.</p>		<p>(2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Gemeindevorstand/der Gemeindevorsteherin oder dem Ortswehrleiter/der Ortswehrleiterin unverzüglich anzuzeigen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden, b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
<p>(4) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) dürfen infolge der Teilnahme am Feuerwehrdienst keine beruflichen Nachteile erwachsen. Der Träger der Feuerwehr übernimmt die Kosten gemäß § 10 Abs.1 BrSchG auf Antrag des Arbeitgebers. Für Kameraden, die selbstständig sind, wird auf deren Antrag Verdienstausfall erstattet. Selbstständige erhalten eine Verdienstausfallpauschale in Höhe von 16,00 € je angefangener Stunde. Ist der Verdienstausfall nachweislich höher, wird dieser Betrag auf Nachweis erstattet.</p> <p>Der Anspruch selbst ist durch Bestätigung der Einsatzzeit vom Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter oder Einsatzleiter gegenüber dem Träger glaubhaft zu machen.</p>		

<p>(5) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Köthen (Anhalt) in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Absatz 3 die Meldung an den Träger der Feuerwehr weiterzuleiten.</p>		<p>(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Gemeindefeuerleiter an den Bürgermeister weiterzuleiten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere</p> <p style="margin-left: 20px;">a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht) der jeweiligen Ortswehrleitung,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.</p> <p>Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr, Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.</p> <p>(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter bei Bedarf in Abstimmung mit dem Träger der Feuerwehr, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Träger der Feuerwehr, der Stadtwehrleiter oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der</p>	<p>In der Mustersatzung § 10</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere</p> <p style="margin-left: 20px;">a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),</p> <p style="margin-left: 20px;">b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.</p> <p>Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.</p> <p>(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie</p>
<p>(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter bei Bedarf in Abstimmung mit dem Träger der Feuerwehr, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Träger der Feuerwehr, der Stadtwehrleiter oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der</p>	<p>Ermöglicht auch dem Stadtwehrleiter bei Bedarf zur Behandlung wichtiger Sachverhalte eine Mitgliederver-</p>	<p>(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie</p>

<p>Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftlichen Aushang mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.</p>	<p>sammlung einzuberufen.</p>	<p>die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.</p>
<p>(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit gleicher Tagesordnung eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist dann mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.</p>	<p>Entspricht der gängigen Praxis.</p>	<p>(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.</p>
<p>(5) Es wird offen abgestimmt.</p>		<p>(5) Es wird offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 4 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechend Anwendung.</p>
<p>(6) Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch Wahl. Auf einstimmigen Beschluss hin kann auch eine offene Abstimmung erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom ältesten anwesenden Einsatzmitglied zu ziehen ist.</p>	<p>Aktualisierung und Anpassung an die geänderten Rechtsgrundlagen</p>	

<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.</p>	<p>Zur Vereinfachung der Schreibweise im Text der Satzung ergänzt</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) vom 23.10.2003 außer Kraft.</p>		<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft.</p>

2.6

Kleingartenkonzeption für die Stadt
Köthen (Anhalt)

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2018048/2

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Merzien	Sitzung am: 20.03.2018 TOP: 2.6
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2018048/2
	Az.:	erstellt am: 28.02.2018

Betreff

Kleingartenkonzeption für die Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	19.03.2018: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	19.03.2018	
2	20.03.2018: Ortschaftsrat Merzien	20.03.2018	
3	21.03.2018: Ortschaftsrat Wülknitz		
4	22.03.2018: Ortschaftsrat Baasdorf		
5	26.03.2018: Ortschaftsrat Dohndorf		
6	28.03.2018: Ortschaftsrat Arensdorf		
7	05.04.2018: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss		
8	12.04.2018: Sozial- und Kulturausschuss		
9	17.04.2018: Hauptausschuss		
10	26.04.2018: Stadtrat		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung einer Kleingartenkonzeption für die Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

In der Stadt Köthen Anhalt, einschließlich der Ortschaften, befinden sich 34 Kleingartensparten. Davon sind 33 im Kreisverband der Gartenfreunde organisiert (außer "Zollhaus"). Das Kleingartenwesen hat in Köthen, wie auch in anderen ostdeutschen Kommunen, eine lange Tradition und eine besondere Bedeutung. So blickt die Gartensparte „1902“ auf eine mehr als hundertjährige Tradition zurück. Die Gartensparten haben eine wichtige Bedeutung im städtischen Grünverbund, das gilt besonders für hoch verdichtete Bereiche wie die Rüsternbreite. Sie haben einen hohen stadökologischen Wert, tragen zur Durchlüftung der Stadt bei und sind Lebensraum für eine artenreiche Flora und Fauna.

Der überwiegende Teil der Kleingärten ist im Eigentum der Stadt Köthen (Anhalt). Einzelne Sparten befinden sich in Privateigentum.

Seit der politischen Wende 1990 kämpfen aber die Köthener Gartensparten, wie überall in Ostdeutschland, auch mit einem zum Teil dramatischen Mitgliederschwund. Die Kleingärtner werden immer älter, frei werdende Parzellen können besonders in Randlagen nicht mehr vergeben werden. Erholungsgärten sind unter Berücksichtigung des Bundeskleingartengesetzes zum jetzigen Zeitpunkt in allen Sparten im Kreisverband der Gartenfreunde unzulässig. Der Kleingarten in Ostdeutschland hat nach der politischen Wende auch seine primäre Versorgungsfunktion verloren. Die Nachfrage ging in Köthen stetig zurück. Pächter wünschen sich mehr Freiheiten außerhalb der schützenden Einschränkungen des Bundeskleingartengesetzes.

Die beigelegte Tabelle (Anlage 1) gibt einen Überblick über den Belegungsstand aller Sparten außer Zollhaus zum 01.01.2018.

Die momentane Auslastung der Gartensparten schwankt dabei von knapp 18 Prozent in Baasdorf bis hin zu 100 Prozent in der "Lebensfreude". Betrachtet man alle Parzellen, so ist ein stetiger langsamer Rückgang ersichtlich. 2018 waren 74,48 Prozent der Parzellen in Köthen vergeben. Die Auslastung in den einzelnen Sparten schwankt, wie bereits beschrieben. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der bewirtschafteten Parzellen in Hinblick auf die jetzige Altersstruktur der Pächter weiter sinken wird. Zusammenfassend kann aber bereits jetzt eingeschätzt werden, dass es in Köthen ein Überangebot von Kleingartenparzellen gibt.

Daher betrachtet es die Verwaltung unter Verweis auf die Forderung aus der Fraktion „Die Linken“ für erforderlich, für die Zukunft mit einer Kleingartenkonzeption regelnd in das Köthener Kleingartenwesen einzugreifen. Es ist daher beabsichtigt, 2018 unter Beteiligung aller betroffenen Interessenten die Erarbeitung einer Kleingartenkonzeption zu beginnen.

Ziel des Konzeptes ist die Reduzierung der Parzellen auf die künftige Nachfrage. Das geht nur über eine Reduzierung der Gartensparten bzw. abgrenzbarer Teile dieser. Es ist nicht Ziel führend, nur innerhalb der Sparten einzelne Parzellen aufzugeben. An dieser Stelle sei daher ausdrücklich betont, dass Umsetzung des Kleingartenkonzeptes schmerzliche Auswirkungen für Teile der Köthener Kleingartenlandschaft haben wird. Hier ist die aktive und zielorientierte Mitarbeit aller Betroffenen notwendig. Aber ohne Aufgabe nicht zukunftsfähiger Sparten und deren Umnutzung wird eine nachhaltige Bestandssicherung der verbleibenden Sparten nicht umsetzbar sein.. Wer dabei welche Art der Unterstützung gibt und in welchen Schritten der Rückbau und die Nachnutzung der Flächen erfolgt, wird das Kleingartenkonzept klären.

In einem ersten Schritt erfolgt eine neutrale Bestandsbewertung aller Sparten unter insbesondere folgenden Prämissen und Konflikten:

- Lage (verkehrliche Anbindung, Parkplätze, Schutzgebiete, Nachbarschaft von Gewerbe)
- Auslastung

- Verlärmung (anliegende Hauptverkehrsstraßen, Bahnstrecken)
- Vernässung
- Altlastenproblematik

Unter Berücksichtigung des künftigen Bedarfs an Kleingartenparzellen in Köthen (auch das ist Aufgabe des Kleingartenkonzeptes) erfolgt dann die konsequente Festsetzung der zukunftsfähigen und nicht zukunftsfähigen Gartensparten. Die nicht zukunftsfähigen Standorte sind langfristig aufzugeben, so zum Beispiel, wenn die Auslastung einen Prozentsatz X unterschreitet. In nicht zukunftsfähigen Sparten erfolgt mit Beschluss des Kleingartenkonzeptes keine Vergabe von leeren Parzellen mehr. Die finanziellen Folgen sind zu klären. Es ist zu klären, wie die Sparten beim gezielten Rückbau unterstützt werden können. Die Verfügbarkeit von Förderprogrammen ist zu prüfen. Auch kann es Ziel sein, bestimmte Sparten in guter Lage in reine Erholungsanlagen ohne die Restriktionen und Schutzfunktionen des Bundeskleingartengesetzes umzuwandeln.

Für künftig aufzugebende Flächen ist eine Nachnutzung im Rahmen der Stadtentwicklung der Stadt Köthen (Anhalt) festzulegen. Das können sein:

- Wohnbauflächen
- Gewerbeflächen
- Acker
- Grünflächen
- Ausgleichsflächen

Das Kleingartenkonzept soll dann vom Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) als künftige Handlungsgrundlage für die Entwicklung des Kleingartenwesens in Köthen beschlossen werden.

Die Arbeitsgruppe soll sich aus Vertretern des Kleingartenwesens, Vertretern des Stadtrates und der Verwaltung zusammensetzen. Mit Beschluss des Stadtrates zur Aufstellung eines Kleingartenkonzeptes für die Stadt Köthen (Anhalt) nimmt die Arbeitsgruppe unverzüglich ihre Arbeit auf, federführend ist das Umweltamt.

Vor Aufnahme der Arbeit der Arbeitsgruppe sollen alle Gartensparten der Stadt Köthen (Anhalt) in einer Informationsveranstaltung über die geplante Konzeption in Kenntnis gesetzt werden.



Anlage1-BelegungsstandSparten.pdf

Anlage 1

Überblick über den Belegungsstand aller Sparten, außer Zollhaus, zum 01.01.2018.

Übersicht bewirtschaftete Parzellen in Köthen (Anhalt) Soll-Ist

Name	Soll	Ist 2014	Ist 2015	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Auslastung in % (2018)
1902 Köthen	48	45	44	43	43	43	89,58
Am Saubörnchen	51	41	40	39	38	38	74,51
Am Stadion	80	75	75	74	74	73	91,25
Diedrichsgarten	45	42	43	42	41	44	97,78
Einheit Köthen	30	29	30	29	29	29	96,67
Eintracht Köthen	110	75	72	73	73	70	63,64
Elsdorf	65	30	29	28	28	29	44,62
Erholung Köthen	60	52	52	51	49	51	85,00
Eschengrund							
Arensdorf	55	18	18	17	15	15	27,27
Flora Baasdorf	51	14	14	14	8	9	17,65
Freiheit Köthen	101	80	83	78	78	78	77,23
Frohe Zukunft	35	24	24	23	23	24	68,57
Grüne Aue	160	120	115	114	112	112	70,00
Gütersee	65	49	47	47	45	42	64,62
H.-Förster	55	49	48	48	42	41	74,55
Hohe Brücke	75	48	43	38	37	38	50,67
Hohenköthen	51	49	50	50	50	50	98,04
Hohle Tore	25	20	19	16	13	14	56,00
Lange Straße	40	30	30	30	28	28	70,00
Lebensfreude	60	60	60	60	60	60	100,00
Löbnitz a.d. Linde	40	18	18	17	17	17	42,50
Merzien	25	20	19	20	20	20	80,00
Obstmustergarten	152	145	145	145	142	142	93,42
Osterköthen	125	85	82	83	86	86	68,80
Ratswall	25	23	22	21	21	20	80,00
Roseneck	75	75	74	74	74	75	100,00
Rüsternbreite	120	118	118	116	118	119	99,17
Schäferwiese	96	65	65	62	55	62	64,58
Schützenplatz	38	38	38	38	37	37	97,37
Schwarzer Weg	50	40	39	35	34	35	70,00
Vorwärts Geuz	47	46	46	46	46	46	97,87
Wagner Köthen	47	38	38	38	39	39	82,98
Wasserwerk Köthen	195	135	135	137	136	125	64,10
Gesamt	2297	1796	1775	1746	1711	1711	

Auslastung <50%
Auslastung 50-90%
Auslastung 90-100%

2.7

Verteilung der Einwohner-Pauschale
2019 Merzien

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2018046/1

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Merzien	Sitzung am: 20.03.2018 TOP: 2.7
Amt: Ratsbüro	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2018046/1
	Az.:	erstellt am: 01.03.2018

Betreff

Verteilung der Einwohner-Pauschale 2019 Merzien

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	20.03.2018: Ortschaftsrat Merzien	20.03.2018	

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Adolf Tauer		12.03.2017

Beschlussentwurf

Der Ortschaftsrat beschließt die Verteilung der Einwohner-Pauschale Ortschaft Merzien für das Jahr 2019.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 4 Absatz 1 Hauptsatzung

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Gem § 4 Absatz 2 Hauptsatzung werden dem Ortschaftsrat Merzien 25,56 Euro je Einwohner für freiwillige Leistungen, die die Ortschaften betreffen, zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind für Veranstaltungen der Heimatpflege und Förderung des örtlichen Brauchtums, für Zuwendungen an Vereine, Verbände und Organisationen, für Aufwendungen der sozialen Betreuung von Jugendgruppen sowie für die Altenbetreuung insbesondere Rentenweihnachtsfeier, Faschingsfeier, Kinderfeste, Drachenfest usw. zu verwenden sowie für repräsentative Leistungen und Öffentlichkeitsarbeit.

Laut Einwohnermeldeamt betrug die Einwohnerzahl der Ortschaft Merzien zum Stichtag 31.12.2017 404 Einwohner, der Ortschaft Zehringen 274 Einwohner und der Ortschaft Hohsdorf 49 Einwohner. Der Ortschaftsrat beschließt die Verteilung von 18.582,12 €



AuszugVerteilung2018Merzien.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 04.04.2017
Sitzung : 17. Sitzung des Ortschaftsrates Merzien
Vorlage-Nr. : 2017047/1
TOP 2.5 : Verteilung der Einwohner -Pauschale 2018 Merzien

Protokolltext

Merzien		
Einwohner 718 (Stand 31.12.2016) *25,56 = 18.352,08 €		
1.	Kulturveranstaltungen Merzien (Kinder-, Jugend-, Seniorenbetreuung)	10.652,08 €
2.	Sportverein Merzien	3.000,00 €
3.	Freiwillige Feuerwehr Merzien	2.000,00 €
4.	Förderverein Zehringen	1.000,00 €
5.	Reitverein Merzien	700,00 €
6.	Gartensparten Merzien	500,00 €
7.	Kirchengemeinde Merzien	500,00 €
		18.352,08 €

Abstimmungsergebnis :

Gremium	Ortschaftsrat Merzien
Sitzung am	04.04.2017
TOP	2.5

SOLL Stimmberechtigte	8
IST Stimmberechtigte	6
Befangen	0
Ja-Stimmen	6
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss	entspr. prot. Änd.
-----------	--------------------

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 06.04.2017

Adolf Tauer
Ortsbürgermeister